

**Bericht  
der Geschäftsprüfungskommission\*  
über ihre Tätigkeit vom April 2009  
bis März 2010**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>1. Regierungsrat/Staatskanzlei:</b>	
<b>1.1 Themenschwerpunkt „Kommunikation des Regierungsrates unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz“</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Subkommission „Aussenbeziehungen des Kantons Zürich“</b>	<b>5</b>
<b>2. Direktion der Justiz und des Innern: Themenschwerpunkt „Handelsregisteramt des Kantons Zürich“</b>	<b>6</b>
<b>3. Sicherheitsdirektion: Themenschwerpunkt „Kantonspolizei Zürich“</b>	<b>9</b>
<b>4. Finanzdirektion:</b>	
<b>4.1 Themenschwerpunkt „Kantonales Steueramt“</b>	<b>12</b>
<b>4.2 Subkommission „Personalmanagement/IT in der kantonalen Verwaltung“</b>	<b>16</b>
<b>5. Volkswirtschaftsdirektion: Themenschwerpunkt „Amt für Wirtschaft und Arbeit“</b>	<b>19</b>
<b>6. Gesundheitsdirektion: Themenschwerpunkt „Veterinäramt des Kantons Zürich“</b>	<b>22</b>
<b>7. Bildungsdirektion: Themenschwerpunkt „Mittelschul- und Berufsbildungsamt/Mittelschulen“</b>	<b>25</b>
<b>8. Baudirektion: Themenschwerpunkt „Landschaftsentwicklung Kanton Zürich“</b>	<b>29</b>
<b>9. Schlussbemerkungen</b>	<b>32</b>
<b>10. Organisation der GPK</b>	<b>33</b>

---

\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Heinrich Wuhrmann, Dübendorf (Präsident); Nicole Barandun-Gross, Zürich; Marco V. Camin, Zürich; Lilith Claudia Hübscher, Winterthur; Lisette Müller-Jaag, Knonau; Martin Naef, Zürich; Yves Senn, Winterthur; Rolf Steiner, Dietikon; Peter Uhlmann, Dinhard; Rahel Walti, Thalwil, Claudio Zanetti, Zollikon; Sekretärin: Madeleine Speerli.

## Einleitung

Gemäss § 49 b des Kantonsratsgesetzes ist die Geschäftsprüfungskommission zuständig für die Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie für die weitere Prüfung und Überwachung der staatlichen Verwaltung und der vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte. Neben der Prüfung des Geschäftsberichts nimmt die Geschäftsprüfungskommission ihre Aufsichtsaufgabe insbesondere im Rahmen ihrer Themenschwerpunkte wahr. Um im Laufe einer Legislatur einen möglichst breiten Einblick in die kantonale Verwaltung zu erhalten, wählt sie diese Schwerpunkte jeweils zu Beginn des Amtsjahres möglichst ausgewogen über alle Direktionen, Ämter und Betriebe aus. Daneben hat die Geschäftsprüfungskommission für die Abklärung aussergewöhnlicher Entwicklungen und Ereignisse genügend Arbeitskapazitäten sicherzustellen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat für die einzelnen Direktionen Referentinnen und Referenten bestimmt, die regelmässig über ihre Abklärungen in der Gesamtkommission Bericht erstatten. Für direktionsübergreifende Bereiche und spezielle Vorkommnisse kann die Geschäftsprüfungskommission Subkommissionen einsetzen. Zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission zählt zudem die Bearbeitung von Eingaben aus der Bevölkerung, die den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung betreffen. Der Ausschuss für Aufsichtseingaben bereitet die Eingaben jeweils zuhanden der Geschäftsprüfungskommission vor. Da bei diesen Geschäften in der Regel besonders schützenswerte Daten vorliegen, verzichtet die Geschäftsprüfungskommission wie in früheren Jahren auf eine Berichterstattung. Im Berichtsjahr traf sich die Geschäftsprüfungskommission zu 35 Sitzungen (bis und mit 25. März 2010). Die Subkommissionen und der Ausschuss für Aufsichtseingaben wurden ihrem Bedarf entsprechend zu separaten Sitzungen einberufen.

Mit der nachfolgenden Berichterstattung legt die Geschäftsprüfungskommission gegenüber dem Kantonsrat und der Öffentlichkeit Rechenschaft ab über die Ergebnisse ihrer Abklärungen zu den Themenschwerpunkten gemäss Jahresprogramm 2009/2010.

## 1. Regierungsrat/Staatskanzlei:

### 1.1 Themenschwerpunkt „Kommunikation des Regierungsrates unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz“

#### Leitlinien zur Information und Kommunikation des Regierungsrates

##### *Grundsätze und Ziele*

Mit den Leitlinien zur Information und Kommunikation des Regierungsrates vom 8. November 2006 regelt der Regierungsrat seine Öffentlichkeitsarbeit. Darin sind die Grundsätze und Ziele seiner Information und Kommunikation festgelegt, die Zielgruppen und Akteure bestimmt, die Kommunikationsmittel und Ressourcen genannt und die Zuständigkeiten und Erfolgskontrolle geregelt. Mit den Leitlinien werden die Information und Kommunikation des Regierungsrates bis zur Schnittstelle der Kommunikationsabteilung des Regierungsrates und den Direktionen bestimmt.

Der Regierungsrat orientiert sich bei seiner Öffentlichkeitsarbeit an den Grundsätzen der Kollegialität, der Glaubwürdigkeit und der Korrektheit. Die Informationen sollen wahr, korrekt, vollständig und allgemein zugänglich sein. Auf Propaganda ist zu verzichten. Der Regierungsrat unterscheidet zwischen Tatsachen und Meinungen. Information und Kommunikation zur Politik des Regierungsrates erfolgen koordiniert und direktions-

übergreifend. Der Regierungsrat setzt Schwerpunkte und beschränkt – in Anbetracht der Informationsflut – die Menge der Veröffentlichungen.

#### *Leistungsauftrag der Kommunikationsabteilung*

Gemäss Auftrag vom 26. Oktober 2006 hat die Staatskanzlei eine Kommunikationsabteilung zu führen, die von einer Sprecherin geleitet wird. Die Kommunikationsabteilung informiert die verschiedenen Zielgruppen über die Entscheide, Planungen und Vorkehren des Regierungsrates als Kollegialbehörde und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit. Nach der wöchentlichen Regierungsratssitzung findet je nach Aktualität eine Medienkonferenz statt, an der die Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die Regierungssprecherin oder andere kompetente Auskunftspersonen die getroffenen Entscheide erläutern und den Medien Red und Antwort stehen. In den letzten Jahren haben sich insbesondere die elektronischen Kommunikationsmittel stark entwickelt. So werden heute die Medienkonferenzen zu Beschlüssen des Regierungsrates im Internet aufgezeichnet und können von Interessierten mitverfolgt werden. Ziel ist die verbesserte und transparentere Information der Bevölkerung und der Medienschaffenden. Über zahlreiche Beschlüsse wird zudem mit schriftlichen Medienmitteilungen informiert, die ebenfalls im Internet veröffentlicht werden. Die Kommunikationsabteilung beliefert ca. 150 Medienadressaten mit Informationen. Den täglich erscheinenden Newsletter haben rund 4'500 Adressaten abonniert.

#### *Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten*

Die Direktionen und die Staatskanzlei sind zuständig und verantwortlich für die Kommunikation über Themen und Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie bezeichnen ihre Informationsbeauftragten und regeln auch die Informationsaufgaben der untergeordneten Amtsstellen. In Zusammenarbeit mit den Direktionen organisiert die Kommunikationsabteilung Medienanlässe, übernimmt die Terminkoordination und den Versand der Einladungen und Medienmitteilungen. Der Regierungssprecherin kommt gegenüber den Informationsbeauftragten der Direktionen jedoch keine Weisungsbefugnis zu.

Die Kommunikationsaufgaben werden in jeder Direktion in verschiedener Ausprägung bzw. in unterschiedlicher Organisationsform wahrgenommen, da deren Aufgaben sehr verschieden sind. Die einen Kommunikationsmitarbeitenden sind in die Ämter integriert, die anderen arbeiten in zentralisierten Funktionen oder es sind Sachbearbeitende, die Kommunikationsaufgaben übernehmen. Insgesamt sind in der kantonalen Verwaltung 71 Personen im Umfang von 38 Vollzeitstellen mit Kommunikationsaufgaben betraut. Auf ausdrückliche Rückfrage der Geschäftsprüfungskommission lieferte der Regierungsrat eine Aufstellung nach, die aufzeigte, wie sich die Personen und Stellenprozente auf die einzelnen Direktionen verteilen. Eine Umschreibung der einzelnen Aufgabenbereiche zeigte dabei auf, dass Art und Umfang der Kommunikationsaufgaben in den Direktionen nicht in jedem Fall verglichen werden können. Zusätzlich beauftragen die Direktionen in unterschiedlicher Ausprägung auch externe Personen oder Unternehmen mit Kommunikationsaufgaben. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Produktion von Publikationen, um die Erarbeitung einer Konzeption für die Direktionskommunikation, um die Betreuung des Internetauftritts, um Medienbeobachtungen, Mediens Schulungen, etc.

#### *Erfolgskontrolle*

Die Evaluation der Öffentlichkeitsarbeit dient unter anderem der Professionalisierung, der Qualitätssteigerung, der Messung der Reputation und der Organisationsüberprüfung. Die Erfolgskontrolle der Kommunikationspolitik des Regierungsrates soll einmal

pro Legislatur durch externe Fachpersonen durchgeführt werden. Diese ist für das Jahr 2010 geplant. Die Regierungssprecherin wird dazu dem Regierungsrat mögliche Szenarien vorlegen. Auf eine umfassende Medienresonanzanalyse wird der Regierungsrat angesichts der aktuellen Finanzsituation vermutlich verzichten.

Nach Medienkonferenzen wird durch die Kommunikationsabteilung regelmässig eine Presseschau erstellt. Direktionsspezifisch werden die Medienanalysen durch die Kommunikationsbeauftragten der Direktionen vorgenommen. Der Regierungsrat sucht aber auch regelmässig das Gespräch mit den Medienschaffenden für einen Gedankenaustausch über die Wirkung und Wahrnehmung seiner Kommunikation und Information. Zudem stützt sich der Regierungsrat auf die Befragung von Zielgruppen, Leseverhalten bei Printproduktionen, Webstatistiken und Expertenbewertungen ab.

### **Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)**

Für die Wahrnehmung der Informationspflicht und der Gewährung des Zugangs zu Informationen sind jeweils die öffentlichen Organe in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) regelt das weitere Verfahren. Die Staatskanzlei betreibt für die kantonale Verwaltung eine Koordinationsstelle. Diese unterstützt die öffentlichen Organe bei Umsetzung und Vollzug des IDG und fördert die Information und die Weiterbildung der Mitarbeitenden. Sie berät beispielsweise die Direktionen, schreibt Empfehlungen für die Verwaltungseinheiten und ist an Mitberichten zur Vereinheitlichung der Rechtssprechung beteiligt. Nachdem genügend Erfahrungen gesammelt werden konnten, will der Regierungsrat in einem Beschluss die wichtigsten Grundsätze für die Umsetzung des IDG festhalten.

Gemäss IDG kann das öffentliche Organ im Einzelfall die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise verweigern oder aufschieben. Dazu ist jeweils eine Interessenabwägung vorzunehmen. Grundsätzlich sollen amtliche Dokumente frei zugänglich sein und jede Person hat das Recht auf Einsichtnahme in Behördenakten, solange kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Geheimhaltung für ein bestimmtes Dokument besteht. Damit sind auch die Entscheide des Regierungsrates grundsätzlich zugänglich zu machen. Daher publiziert die Staatskanzlei die Regierungsratsbeschlüsse auf der entsprechenden Website (<http://www.rrb.zh.ch/>). Ist ein Regierungsratsbeschluss nicht öffentlich, so ist das im Beschluss festzuhalten und zu begründen. Nicht veröffentlicht werden beispielsweise Rekursentscheide, Personalgeschäfte, Staatshaftungsfälle oder wenn sich der Staat am privaten Wettbewerb beteiligt, wie dies bei Liegenschaftenkäufen der Beamtenversicherungskasse der Fall ist.

### **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Im Rahmen der Besprechung mit der Regierungspräsidentin, dem Staatsschreiber und der Leiterin der Kommunikationsabteilung wurden die Fragen der Geschäftsprüfungskommission weitgehend beantwortet. Die Fragen betreffend Kommunikationsaufgaben und Kommunikationsmitarbeitende in den Direktionen wurden an der Besprechung nicht oder ungenügend beantwortet. Die Antworten erfolgten schliesslich auf dem schriftlichen Weg im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Eindruck erhalten, dass die Information und Kommunikation des Regierungsrates und der Direktionen zweckmässig und gut ist. In den letzten Jahren wurden in diesem Bereich Fortschritte erzielt und die Transparenz erhöht. So hat der Regierungsrat Leitlinien zur Information und Kommunikation erlassen. Er hat eine Regierungssprecherin ernannt, die zugleich die Kommunikationsabteilung leitet. Es werden wöchentlich Medienkonferenzen durchgeführt und/oder wöchentlich Medienmitteilungen zu den wichtigsten Beschlüssen veröffentlicht. Auch von den heute zur

Verfügung stehenden elektronischen Informationsmöglichkeiten wird regelmässig Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich wurde die Notwendigkeit der direktionseigenen Kommunikation einleuchtend aufgezeigt. Je nach zu erfüllender Aufgabe müssen geeignete Kommunikationsmittel gewählt werden können. Hingegen hat die Geschäftsprüfungskommission Zweifel, ob die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen der Kommunikationsabteilung des Regierungsrates und den Direktionen genügend klar geregelt sind. Die Strukturen des Regierungsrates und der Direktionen erschweren die Koordination, wie dies auch in anderen direktionsübergreifenden Bereichen festgestellt werden kann. Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission wäre eine weitergehende Führungskompetenz für die Leiterin der Kommunikationsabteilung gegenüber den Direktionen wünschenswert. Beispielsweise sollten ihr allfällige Kommunikationskonzepte der Direktionen zur Prüfung vorgelegt werden.

Im Übrigen stellt die Geschäftsprüfungskommission fest, dass die schriftlich nachgereichten Antworten zu den Kommunikationsaufgaben und -mitarbeitenden der Direktionen schliesslich die gewünschten Informationen enthalten haben.

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der aktuellen finanziellen Situation die Erfolgskontrolle, die einmal pro Legislatur durchgeführt werden soll, allenfalls nicht im ursprünglich geplanten Rahmen möglich ist. Sie fragt sich jedoch, ob eine schlankere Durchführung zu den erwünschten Informationen und Auswertungen führen wird.

Hinsichtlich der Umsetzung des IDG sind der Regierungsrat und die Verwaltung aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission auf gutem Weg. Organisation und Verfahren scheinen geeignet, um dem Öffentlichkeitsprinzip nachzukommen. Insbesondere die Datenbank für die Regierungsratsbeschlüsse erachtet die Geschäftsprüfungskommission als gutes und zweckmässiges Hilfsmittel.

## **1.2 Subkommission „Aussenbeziehungen des Kantons Zürich“**

Ein Schwerpunkt im Jahresprogramm 2008/2009 der Geschäftsprüfungskommission war das Thema „Aussenbeziehungen des Kantons Zürich“. In ihrer Berichterstattung zuhanden des Kantonsrates hielt die Geschäftsprüfungskommission unter anderem fest, dass die Entwicklung im Bereich der Aussenbeziehungen weiter zu verfolgen ist und damit eine Subkommission beauftragt wird. Dabei standen nicht konkrete Verhandlungsgegenstände im Zentrum, sondern vielmehr System-, Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen (siehe KR-Nr. 75/2009).

Die Geschäftsprüfungskommission befasste sich auch bei der Prüfung des Geschäftsberichts 2008 des Regierungsrates mit dem Thema „Aussenbeziehungen“. In ihren Schlussfolgerungen hielt sie ihren Eindruck fest, wonach für den Regierungsrat und die Direktionen bei der Umsetzung der §§ 18 ff. VOG RR und insbesondere bei der verfassungsmässigen Informationspflicht gegenüber dem Kantonsrat und seiner Organe Optimierungspotenzial besteht (siehe Vorlage 4594a, Seite 4 f.).

Im August 2009 verlangte die beauftragte Subkommission vom Regierungsrat Auskunft über Vorbereitung, Verhandlung und Abschluss interkantonalen und internationalen Verträge in der Zeit vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2009. Zu den einzelnen Verhandlungsgeschäften wünschte sie insbesondere folgende Informationen:

- Rechtsgrundlage
- Zeitdauer zwischen Verhandlungsbeginn und Vertragsabschluss
- Erteilte der Regierungsrat der zuständigen Direktion ein Verhandlungsmandat?

- Wie und zu welchem Zeitpunkt wurde der Regierungsrat von der zuständigen Direktion über die Verhandlungen orientiert?
- Wie und zu welchem Zeitpunkt wurde die zuständige Sachkommission des Kantonsrates orientiert?

Die Subkommission nahm zudem Kenntnis von RRB 1146 vom 8. Juli 2009 betr. Teilrevision Kantonsratsgesetz (verstärkter Einbezug des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen, Vorlage 4319: Ergänzung um den Bereich Information und Überarbeitung der Vorschläge zu Mitwirkung und Einbezug des Kantonsrates in die Aussenbeziehungen, Konzept). Bei ihrer Beratung stand für die Subkommission nicht der Inhalt der geplanten Gesetzesvorlage im Vordergrund. Vielmehr interessierte sie Stand und weiterer Terminplan des Gesetzgebungsverfahrens. Es wird Sache der zuständigen Sachkommission sein, die Vorlage materiell zu beraten, sobald sie der Regierungsrat mit Bericht und Antrag dem Kantonsrat zugestellt hat.

Im November 2009 beantwortete der Regierungsrat die Fragen der Subkommission und lieferte die gewünschte Übersicht über die Verhandlungen und den Abschluss von interkantonalen und internationalen Verträgen des Kantons Zürich. Nach Auswertung der Antworten und der Übersicht änderte sich nichts am bereits bestehenden Eindruck der Subkommission, wonach die bisherige Informationspraxis der Direktionen gegenüber dem Regierungsrat und insbesondere gegenüber den Sachkommissionen teilweise nicht dem VOG RR bzw. der Kantonsverfassung entspricht. Um diese Fragen weiter zu klären, traf sich die Subkommission im Februar 2010 zu einer Besprechung mit der Regierungspräsidentin, dem Staatsschreiber sowie dem Chef der Koordination Aussenbeziehungen der Staatskanzlei.

Im Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Tätigkeitsberichts war die Auswertung dieser Besprechung noch nicht abgeschlossen. Eine Berichterstattung mit allfälligen Schlussfolgerungen ist deshalb an dieser Stelle nicht möglich. Sie soll zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form erfolgen.

## **2. Direktion der Justiz und des Innern: Themenschwerpunkt „Handelsregisteramt des Kantons Zürich“**

### **Aufgaben und Organisation**

Gemäss Obligationenrecht und Handelsregisterverordnung dient das Handelsregister der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Eine der wichtigen Aufgaben des Registers ist die Schaffung von Rechtssicherheit sowohl für die Unternehmen bzw. dessen Aktionäre oder Gesellschafter als auch für Dritte, die mit dem Unternehmen zu tun haben. Im Zentrum stehen dabei Transparenz, Unterschriftenbefugnisse, Gläubigerschutz, etc. Der Gesetzgeber hat dazu strenge, formalistische Regeln geschaffen. Das Handelsregisteramt verfügt deshalb bei der Aufgabenerfüllung über einen kleinen Ermessensspielraum. Es wendet die vom Schweizerischen Bundesgericht entwickelte Kognitionsformel an und pflegt bei der Bearbeitung der Geschäftsfälle den Grundsatz „was irgendwie zugunsten des Kunden ausgelegt werden kann, soll akzeptiert werden“.

Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich untersteht der Direktion der Justiz und des Innern. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übt die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung aus.

Der Amtschef des Handelsregisteramtes und sein Stellvertreter werden bei ihren Leitungsaufgaben durch die Abteilungen Finanzen und Controlling sowie Personalwesen unterstützt. Die Sachbearbeitungsabteilungen werden durch die Abteilung Kundendienst und Logistik ergänzt. Die drei Sachbearbeitungsabteilungen bearbeiten sämtliche Eintragungsgeschäfte. Dabei gilt das so genannte Clean Desk-Prinzip: Je eine Abteilung ist je-

weils zuständig für sämtliche neuen Geschäftsfälle in einer Woche. Diese sind in der Regel während der darauf folgenden zwei Wochen zu bearbeiten und zu erledigen. Danach ist die Abteilung erneut zuständig für die Neueingänge. Mit diesem Prinzip soll bei normalem Geschäftsanfall eine Bearbeitungsdauer von nicht mehr als drei Wochen sicher gestellt werden. Für wichtige Geschäftsvorfälle – das können kapitalbezogene Vorgänge sowie Sitzverlegungen in den Kanton Zürich sein – gilt eine Erledigungsfrist von sieben Kalendertagen.

### **Mitarbeitende des Handelsregisteramtes**

Das Handelsregisteramt verfügt über einen Stellenplan von 53 Vollzeitstellen und beschäftigt insgesamt 64 Mitarbeitende, sechs befristete Aushilfen, sechs RAV-Mitarbeitende sowie eine Lernende. Insgesamt sind 26 Personen in einem Teilzeitpensum in den Gruppenleitungen, im Personalwesen und bei den juristischen Mitarbeitenden angestellt.

Die Fluktuationsrate betrug 2006 11,11%, 2007 9,53% und 2008 18,6%. Die Gründe lagen jeweils in normalen Stellenwechseln, Auslandsaufenthalt, Weiterbildung, Pensionierungen, Mutterschaft und in wenigen Kündigungen seitens des Arbeitgebers. Die Mitarbeitendenzufriedenheit wird direktionsweit zentral erhoben. Die Umfrageergebnisse in den beiden Umfragen 2005 und 2008 ergaben in der Gesamtbeurteilung jeweils eine gute Zufriedenheit.

### **Kundenzufriedenheit**

Ein unabhängiges Unternehmen führte in den Jahren 2004, 2006 und 2008 im Auftrag des Handelsregisteramtes bei 1000 Personen bzw. Unternehmen Kundenbefragungen mit einer Rücklaufquote von 40% durch. Die Resultate in den Bereichen „Allgemeine Zufriedenheit“, „Juristische Korrektheit“ und „Beratung“ bewegten sich zwischen gut bis sehr gut, wobei die Resultate für 2006 und 2008 leicht besser ausfielen. Aufgrund der Kundenbefragungen wurden verschiedene Massnahmen angeordnet: beispielsweise Einführung der Task-Force für dringende und komplexe Geschäfte, Abschaffung der kostenpflichtigen Auskunftsnr., Verlängerung der Schalteröffnungszeiten und Schulung der Mitarbeitenden im Hinblick auf den Schalter- und Telefondienst. Zudem wurde die amtsinterne Praxis im Hinblick auf juristische Korrektheit verstärkt koordiniert.

### **Geschäftsgang des Handelsregisteramtes**

Das Kerngeschäft des Handelsregisteramtes sind die Eintragungen ins Register. 2008 wurden insgesamt 38'000 Eintragungen vorgenommen. Bis Ende August 2009 waren es bereits 34'000 Eintragungen, so dass im laufenden Jahr von einer Steigerung um ca. 20% bis 25% gegenüber dem Vorjahr ausgegangen wird. Dieser Arbeitsanfall kann nur mit der Anstellung von Aushilfen bewältigt werden. Die übliche Pendenzenlast beträgt ca. 3'000 Fälle. Ende August 2009 waren gegen 9'000 Fälle pendent, weshalb sich auch die durchschnittliche Bearbeitungszeit verlängert hat.

Um Beanstandungen anlässlich des Eintragungsverfahrens zu vermeiden, können dem Handelsregisteramt Entwürfe der Eintragungsbelege zur fakultativen Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung bietet dem Kunden ein Mass an Rechtssicherheit und macht unter Umständen Wiederholungen von Handlungen, beispielsweise ein erneuter Gang zum Notar, überflüssig. Im internationalen Vergleich stellt das Institut der Vorprüfung einen Standortvorteil dar. Im Jahr 2008 führte das Handelsregisteramt 1'889 Vorprüfungen durch und wendete dafür 2'200 Stunden auf. Für diese Dienstleistungen wurden insgesamt Fr. 350'000 eingenommen, was einem kostendeckenden Ertrag entspricht.

Die Dienstleistung Task-Force-Vorprüfung ist für dringende und/oder komplexe Geschäftsfälle vorgesehen und entspricht einem klaren Bedürfnis der Kunden. Sie wird zusammen mit dem Kunden besprochen und terminiert. Im Jahr 2008 wurden 350 Fälle auf diese Weise vorgeprüft, wofür insgesamt 1'060 Stunden aufgewendet wurden. Die Task-Force-Vorprüfung wird zu einem erhöhten Ansatz von Fr. 350 pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Ertrag belief sich 2008 auf insgesamt Fr. 322'000.

### **Auswirkungen von Rechtsänderungen auf den Geschäftsgang des Handelsregisteramtes**

Neben den normalen, gesetzlich vorgegebenen Aufgaben hat das Handelsregisteramt zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit Gesetzesrevisionen zu erledigen. Beispielsweise wurde für die GmbH eine allgemeine Revisionspflicht eingeführt. Es wurden neue Revisionsarten eingeführt, die es KMU ermöglichen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten. Weiter gilt neu die Pflicht, dass eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen sein muss. Änderungen gab es ebenfalls im Firmenrecht, die Auswirkungen auf die Arbeit des Handelsregisteramtes haben.

Das Handelsregisteramt hat bei unverändertem Stellenplan in den letzten zehn Jahren eine beträchtliche Effizienzsteigerung erzielen können. 1998 erfolgten 28'000 Eintragungen, 2008 waren es rund 38'000 Eintragungen. Daneben hat das Amt eine ständige Registerbereinigung durchzuführen. Grössere Gesetzesänderungen können unter diesen Voraussetzungen nicht mehr ohne zusätzliche Ressourcen verkräftet werden. Als problematisch wird beurteilt, dass es sich dabei nicht bloss um vorübergehende Einflüsse handelt, sondern dass die Komplexität des anzuwendenden Rechts wie auch der Geschäftsfälle zugenommen hat.

### **Zusammenarbeit mit anderen Ämtern, Kantonen und dem Bund**

Das Handelsregisteramt arbeitet eng zusammen mit dem Notariatsinspektorat des Kantons Zürich sowie hinsichtlich der Förderung des Wirtschaftsstandortes mit der kantonalen Wirtschaftsförderung.

Im Rahmen der so genannten Oltner Arbeitstagung der Handelsregisterämter der Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Oberwallis, Solothurn und Zürich findet zweimal jährlich ein Erfahrungsaustausch statt und aktuelle Fragen werden bearbeitet. An diesen Veranstaltungen nehmen auch Vertreter des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister sowie der Präsident der Ostschweizer Tagung teil. Der Chef des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich ist Präsident der Oltner Arbeitstagung. Die Zeitschrift REPRAX berichtet jeweils über die Tagung und veröffentlicht zudem regelmässig Beiträge von verschiedenen Autoren zu aktuellen Themenbereichen.

Ein formeller Benchmark-Prozess mit anderen Handelsregisterämtern existiert nicht. Strukturelle Unterschiede wie etwa die Grösse der Ämter oder die Zusammensetzung des zu betreuenden Firmenbestandes mit entsprechend unterschiedlicher Komplexität der Geschäftsfälle würden eine direkte Vergleichbarkeit schwierig machen.

### **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Die Veranstaltung zum Handelsregisteramt war fundiert und informativ. Die Geschäftsprüfungskommission war beeindruckt von der Bereitschaft des Amtschefs und seiner Mitarbeitenden, so weit wie möglich auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kunden einzugehen und diese zu erfüllen. Mit den in den letzten Jahren umgesetzten Massnahmen konnten die Dienstleistungen des Handelsregisteramtes sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Sicht verbessert werden. Das Amt ist sich seiner wichtigen Bedeu-

tung für den Wirtschaftsstandort bewusst. Es hat sich im Vergleich mit anderen Kantonen gut positioniert. Mit Blick auf den Standortwettbewerb hat das Handelsregisteramt trotzdem laufend zu prüfen, ob und mit welchen Massnahmen die Verfahren noch weiter beschleunigt und die Dienstleistungen weiter verbessert werden können.

Einmal mehr stellt die Geschäftsprüfungskommission fest, dass auch im Bereich des Handelsregisters Gesetzesrevisionen auf Bundesebene von den Kantonen zu vollziehen sind und dementsprechend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem Regierungsrat, wo immer möglich seinen Einfluss geltend zu machen, so dass neue Regelungen und damit auch deren Umsetzung einfach und klar sind. Der Regierungsrat hat den Bund konsequent auf die Mehrbelastung der Kantone bei der Umsetzung von Bundesgesetzen hinzuweisen und in den interkantonalen Gremien auf eine bessere Mitsprache der Kantone zu pochen.

### **3. Sicherheitsdirektion: Themenschwerpunkt „Kantonspolizei Zürich“**

#### **Aufgaben und Organisation der Kantonspolizei Zürich**

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Polizeiarbeit sind das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004, das Polizeigesetz vom 23. April 2007, die Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 sowie das Bevölkerungsschutzgesetz vom 4. Februar 2008. Die Kantonspolizei hat folgende Leistungsaufträge zu erfüllen:

- Prävention
- Gefahrenabwehr und Beseitigung von Störungen
- Strafverfolgung
- Hilfeleistung
- Amts- und Rechtshilfe sowie Unterstützung von Behörden
- Grenzkontrolle und Flughafensicherheit
- Führung in ausserordentlichen Lagen.

Die Kantonspolizei setzt sich zusammen aus der Kriminalpolizei, der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei, der Flughafenpolizei und der Regionalpolizei. Sie wird im Rahmen der Weisungen der Sicherheitsdirektion durch den Polizeikommandanten geführt. Dabei wird er unterstützt durch die Kommandobereiche 1 und 2. Diese sind zuständig für folgende Aufgaben: Recht/Organisation, Personelles, Ausbildung, Betriebs-/Polizeipsychologie, Finanzen, IT, Technik und Kriminaltechnik. Die Informationsabteilung ist als Stabsstelle ebenfalls direkt dem Kommandanten unterstellt.

Der seit dem 1. Januar 2009 amtierende Kommandant hat basierend auf der Strategie der Sicherheitsdirektion zusammen mit seinem Kommando als Auftrag und Vision die folgenden Eckwerte für die Kantonspolizei festgelegt:

- Wirkungen: Welche Ergebnisse streben wir an?
- Interne Prozesse: Wie gestalten wir unsere Schlüsselprozesse, um erfolgreich zu sein?
- Anspruchsberechtigte: Wie wollen wir den legitimen Erwartungen der Zielgruppen und Partner entsprechen?
- Mitarbeitende: Wie gewinnen wir die besten Leute und wie fördern wir Lernen und Entwicklung unserer Mitarbeitenden?
- Ressourcen: Wie sichern wir unsere Leistungsfähigkeit?

Auf der Grundlage dieser Eckwerte soll eine Strategie für die Kantonspolizei entwickelt werden.

## **Mitarbeitende der Kantonspolizei Zürich**

Gemäss § 3 der Kantonspolizeiverordnung besteht das Polizeikorps aus höchstens 42 Offizierinnen und Offizieren sowie 2'205 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten. In den letzten Jahren konnte die Kantonspolizei diesen Sollbestand in der Regel nicht erreichen. Im November 2009 umfasste das Polizeikorps insgesamt 2'109 Mitarbeitende bzw. 2'088 Vollzeitstellen. Neben dem Polizeikorps gehören die Sicherheitsassistenten und die zivilen Angestellten, insgesamt 361 Mitarbeitende, sowie 892 Sicherheitsbeauftragte der Flughafenpolizei zur Kantonspolizei.

Bis vor kurzem führten die Kantonspolizei und die Flughafenpolizei separate Polizeischulen. Nach Absolvierung der Schulen arbeiteten die Polizistinnen und Polizisten jeweils bei der Kantonspolizei bzw. bei der Flughafenpolizei weiter. Nachdem beide Ausbildungen mit dem eidgenössischen Fachausweis beendet werden, drängte sich deren Zusammenlegung auf. Mit der Integration der Flughafenpolizei in das Polizeikorps werden künftig die Polizeiangehörigen einheitlich ausgebildet. Das neue Laufbahnmodell soll zudem die Attraktivität erhöhen. Mit einem einzigen, grossen Polizeikorps kann auch die Einsatzbereitschaft für Sicherheit optimiert werden. Im November 2009 war die Zusammenführung der beiden Korps noch im Gang und zahlreiche organisatorische Herausforderungen waren noch zu bewältigen.

In den Jahren 2007 und 2008 waren 102 bzw. 100 Mitarbeitende aus dem Polizeikorps ausgetreten, bis Ende Oktober 2009 waren es 99 Mitarbeitende. Dem stehen 62 (2007), 101 (2008) und 117 (2009) Eintritte gegenüber. Mit Blick auf den Unterbestand und die damit verbundene angespannte personelle Lage plant die Kantonspolizei, ab 2010 jährlich nicht mehr nur zwei, sondern neu vier Klassen an der Polizeischule zu führen, da die Steuerung des Korps hauptsächlich über die Zahl der neu ausgebildeten Aspirantinnen und Aspiranten erfolgen kann. Daneben zieht das Kommando neue Projekte im Bereich Personalmanagement in Erwägung. So sollen beispielsweise Kaderentwicklungsinstrumente eingeführt werden.

Der Frauenanteil im Polizeikorps hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Im Jahr 2004 waren es 215 Polizistinnen (9,98% des Gesamtbestandes), im Jahr 2009 281 Polizistinnen (13,32% des Gesamtbestandes). Teilzeitarbeit leisten im Polizeikorps 51 Mitarbeitende, wovon drei dem Kader angehören. Bei der Sicherheitsassistenten und den zivilen Mitarbeitenden arbeiten ebenfalls 51 Personen Teilzeit, davon 2 Kadermitarbeitende. Bei den Sicherheitsbeauftragten der Flughafenpolizei machen insgesamt 517, davon 52 Kadermitarbeitende, von dieser Möglichkeit Gebrauch.

In den Jahren 2004 und 2007 führte die Kantonspolizei Personalbefragungen durch. 2004 hatten 69% der Mitarbeitenden diese Gelegenheit zur Mitsprache genutzt. Aus den Resultaten ergab sich eine grosse Zufriedenheit mit Arbeitsklima, Arbeitsinhalt und mit den direkten Vorgesetzten. Über 82% gaben an, sie würden sich wieder bewerben. Handlungsbedarf resultierte in den Bereichen Information/Kommunikation, Personalentwicklung und Anerkennung von guten Leistungen. 2007 hatten 75% der Mitarbeitenden an der Befragung teilgenommen. Dabei beurteilten 73% die interne Kommunikation als eher bis sehr positiv. Über 96% erachteten das Informationsmittel I-NET als wichtig. Beanstandet wurde neben fehlender Anerkennung neu auch der Lohn. Die Resultate der beiden Personalbefragungen wurden jeweils in einem Flyer präsentiert. Weitere Informationen standen den Mitarbeitenden zudem im Intranet zur Verfügung.

## **Schwerpunktbildung in der Strafverfolgung**

Gestützt auf § 91 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann der Regierungsrat für die Oberstaatsanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festle-

gen. Ziel dieser Bestimmung ist zum einen, die Zusammenarbeit der mit der Strafverfolgung befassten Behörden zu verbessern, indem die Vorgaben für die wichtigsten Arbeitspartner gemeinsam gelten und damit zur verstärkten Koordination und Absprache führen sollen. Zum anderen soll damit aber auch ermöglicht werden, die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel dort für die Bekämpfung und Ahndung von Straftaten zu bündeln und gezielt einzusetzen, wo es aufgrund der Kriminalitätsentwicklung und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung am dringlichsten erscheint.

Am 4. Oktober 2006 hat der Regierungsrat erstmals solche Schwerpunkte für die Jahre 2006 bis 2009 festgelegt. Die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion wurden beauftragt, die Umsetzung zu veranlassen und dem Regierungsrat mit Stichtag Ende 2008 Bericht zu erstatten. Basierend auf der am 16. April 2009 erfolgten Berichterstattung beschloss der Regierungsrat am 1. Juli 2009 die Schwerpunktbildung in der Strafverfolgung für die Jahre 2009 bis 2011. Dabei sind bestehende Schwerpunkte sinnvollerweise weiterzuführen, wenn diese zu modifizieren sind oder noch nicht die gewünschte Wirkung erzielt werden konnte. Folgende Schwerpunkte sind von 2009 bis 2011 umzusetzen: Wirtschaftskriminalität, urbane Kriminalität, Jugendgewalt, Vermögensabschöpfung und Internetkriminalität.

### *Jugendgewalt*

Dieser Schwerpunkt war bereits Bestandteil der Schwerpunktbildung 2006 bis 2009 und wird in den Jahren 2009 bis 2011 weitergeführt. Im Jahr 2004 bildete die Kantonspolizei einen eigenständigen Jugenddienst. Heute umfasst dieser elf Mitarbeitende. Er wird zentral geführt, die Mitarbeitenden sind aber dezentral eingesetzt. Mit der zentralen Führung können fachliche Standards in allen Regionen gewährleistet werden. In der Zentrale ist der Ermittlungspool angesiedelt, der gegen Jugendliche ermittelt. In den Regionen sind die Regionensachbearbeitenden stationiert, die insbesondere in den Bereichen Prävention und Vernetzung tätig sind. Sie sind in den Schulhäusern, Lehrerzimmern und Jugendhäusern präsent. Netzwerke wurden mit den Jugendanwaltschaften, den Institutionen der Jugendarbeit und den Schulen aufgebaut. Zum Thema „Amok an Schulen“ wurde beispielsweise eine Ausbildungsreihe für Schulpräsidenten und Schulleitende organisiert. Dabei werden Früherkennungs-, Präventions- und Bewältigungsmöglichkeiten aufgezeigt. Bei Bedarf unterstützen die Regionensachbearbeitenden daneben auch den Ermittlungspool und sie arbeiten mit den Regionalpolizeien zusammen.

Dank dem regional verankerten Jugenddienst konnten bestehende delinquente Gruppen erkannt und zu einem grossen Teil aufgelöst werden. Neu entstehende Szenen können rasch identifiziert und mit geeigneten Massnahmen frühzeitig aufgelöst und deren Mitglieder strafrechtlich verfolgt werden. Trotz dem Einsatz des Jugenddienstes besteht die Jugendkriminalität aber weiter. Bis 2008 hatte sich die Zunahme der Fälle gemessen am durchschnittlichen Anstieg der letzten zehn Jahre abgeflacht. 2009 muss leider eine Zunahme der Delinquenz festgestellt werden.

### **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Die gut organisierte Veranstaltung in der Polizeikaserne sowie die Besichtigung der verschiedenen Dienstfahrzeuge und der Einsatzzentrale gaben der Geschäftsprüfungskommission einen vertieften Einblick in die Vielfältigkeit der Polizeiarbeit. Die Geschäftsprüfungskommission konnte dabei feststellen, dass die Korpsangehörigen aller Stufen mit Überzeugung und grosser Identifikation ihre anspruchsvollen Aufgaben auf hohem Niveau erfüllen. Ein Beispiel dazu war die Demonstration der neusten Verhaftetechnik: im Ablauf wurden Verbesserungen entwickelt, um Personenschäden und den Einsatz von Schusswaffen weit möglichst zu vermeiden. Dank der positiven Erfahrungen ist diese Verhaftetechnik denn auch von Baden Württemberg übernommen worden.

Problematisch erachtet die Geschäftsprüfungskommission den personellen Unterbestand im Polizeikorps. Zwar sind zur Abhilfe Massnahmen ergriffen worden oder geplant. Trotzdem hat die Geschäftsprüfungskommission den Eindruck, dass dem Bereich Personalmanagement ein stärkeres Gewicht gegeben werden sollte. Das gilt insbesondere für die Personalgewinnung und Personalentwicklung. Obwohl in den letzten Jahren der Frauenanteil im Korps stetig erhöht werden konnte, scheinen weitere Bemühungen notwendig zu sein, um den Polizeiberuf für Frauen attraktiver zu machen. Entsprechende Konzepte scheinen gegenwärtig zu fehlen. Zudem sollte geprüft werden, ob mit flexibleren Laufbahnmöglichkeiten im Polizeikorps und bei den zivilen Angestellten die Attraktivität der Kantonspolizei als Arbeitgeberin sowohl für Frauen als auch für Männer gesteigert werden könnte. So sollte beispielsweise vermehrt geprüft werden, ob für einzelne Polizeiaufgaben eine absolvierte Polizeischule in jedem Fall vorausgesetzt werden muss. Auch die Weiterbildung der Korpsangehörigen, beispielsweise an Fachhochschulen, sollte aktiver gefördert werden.

Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission ist der Jugenddienst der Kantonspolizei eine notwendige Einrichtung, die ihre Aufgaben gut und erfolgreich erfüllt. Die Entwicklung der letzten Jahre wird von der Geschäftsprüfungskommission ausdrücklich begrüsst. Sie hofft, dass mit den beschränkten zur Verfügung stehenden Ressourcen die Zielsetzungen des Regierungsrates im Bereich Jugendgewalt erreicht werden können.

## **4. Finanzdirektion:**

### **4.1 Themenschwerpunkt „Kantonales Steueramt“**

#### **Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des kantonalen Steueramtes**

Das kantonale Steueramt ist das grösste Amt der Finanzdirektion. Seine Hauptaufgaben sind die Veranlagung der direkten Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Erbschaft- und Schenkungssteuern des Kantons. Das Steueramt bezieht die direkte Bundessteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuern und ist zuständig für die Quellensteuer auf kantonaler Ebene. Es vollzieht die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze, erlässt Anordnungen, die in seine Zuständigkeit fallen, und stellt Antrag zu Gesetzesvorlagen und Ausführungsvorschriften für die kantonalen und kommunalen Steuern.

Mit der Veranlagung der direkten Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden sind sieben Divisionen betraut. In den geografisch gegliederten Divisionen Nord, Süd und Stadt Zürich werden zur Hauptsache die unselbstständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen veranlagt sowie Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, welche im Kanton eine Liegenschaft besitzen oder daran beteiligt sind. In den branchenspezifischen Divisionen Bau, Dienstleistungen und Konsum werden die selbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen und die juristischen Personen veranlagt. Die Division Bücherrevision nimmt die Buchprüfung in den verschiedenen Betrieben vor.

#### *Örtliche Zusammenlegung am Bändliweg 21 in Zürich*

Das kantonale Steueramt ist seit Anfang 2006 am Bändliweg 21 in Zürich örtlich zentralisiert. Die Mitarbeitenden haben sich nach anfänglichen kritischen Äusserungen mit dem neuen Standort arrangiert. Durch die Zentralisierung wurde die interne Kommunikation verbessert. Das Gebäude fördert eine enge fachliche Vernetzung zwischen den Mitarbeitenden und damit auch die Zusammenarbeit. Hinsichtlich Luftqualität und Temperatur konnten mit einem Ende 2009 abgeschlossenen Umbau beträchtliche Verbesserungen erzielt werden, was entsprechende Rückmeldungen der Mitarbeitenden bestätigen.

Zu den Sanierungsergebnissen von San04 und MH06 verweist das kantonale Steueramt auf das Reporting an die Staatskanzlei: Die Saldoverbesserung bei der wichtigsten Einzelmassnahme (San04.153), dem Zusammenzug des Steueramtes am Bändliweg 21, setzt sich zusammen aus 8,8 Mio. Franken beim Personalaufwand, 2,0 Mio. Franken beim Sachaufwand und 10,37 Mio. Franken Mehreinnahmen aus den vom Regierungsrat bewilligten Zusatzstellen. Das ergibt für die Massnahme San04.153 eine Saldoverbesserung von 21,17 Mio. Franken, so dass das vorgegebene Ziel um 5,67 Mio. Franken übertroffen wurde.

### *Fallzuteilung*

Die Fallzuteilung an die Steuerkommissärinnen und -kommissäre folgt der Aktenlage in der Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei. Die in früheren Jahren sortierte Lagerung von mehr als einer halben Million Steuerdossiers basierend auf einer fixen Zuteilung an die Steuerkommissärinnen und -kommissäre würde einen enormen Personal- und Platzbedarf auslösen. Seit der Zusammenlegung der verschiedenen Standorte des kantonalen Steueramtes am Bändliweg 21 und den Einsparungen gemäss San04 stehen diese Ressourcen nicht mehr zur Verfügung. Seither werden die Akten zwar nach Divisionen sortiert, dann aber nach ihrem Eingang abgelegt. Es ist aber sichergestellt, dass über IT-Datenbanken jederzeit ermittelt werden kann, wo sich eine Akte befindet. Bei diesem System der Aktenhaltung hat die Fallzuteilung an den einzelnen Steuerkommissär nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Bei Bedarf werden jeweils elektronisch bei der Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei Fälle zur Bearbeitung bestellt. Die Fälle werden danach nach dem „First in /First out – Prinzip“ an den Besteller ausgeliefert.

Eine beschränkte Anzahl von wirtschaftlich bedeutenden Fällen – insgesamt rund 8'000 Fälle – sind jeweils für mehrere Jahre einem bestimmten Steuerkommissär oder einer bestimmten Steuerkommissärin zugeteilt. Das kantonale Steueramt erachtet die Zuteilung nach dem Zufallsprinzip grundsätzlich nicht als ideal und ist deshalb bemüht, den Anteil der für mehrere Jahre festen Zuteilungen jährlich zu erhöhen. Das ist jedoch nur möglich, wenn die einzelnen Falldossiers vollständig elektronisch geführt werden. – Mit den heutigen eingescannten Akten ist eine elektronische Bearbeitung nicht möglich. – Das kantonale Steueramt rechnet mit einer Umstellungszeit auf die elektronische Fallführung von rund drei Jahren. Es wird aber auch künftig Falldossiers geben, die nicht vollständig elektronisch geführt werden können. Das gilt insbesondere für die Veranlagung von juristischen Personen mit ihren zum Teil umfangreichen Buchhaltungen.

### *Aktenaufbewahrung*

Gegenwärtig werden grundsätzlich sämtliche Steuererklärungen und Einschätzungsakten der natürlichen und juristischen Personen eingescannt und auf dem zentralen elektronischen Archivsystem des kantonalen Steueramtes gespeichert. Neben der elektronischen Ablage werden sämtliche Steuerakten auch noch in Papierform aufbewahrt. Daneben gibt es Steuerakten aus früheren Steuerperioden in Papierform, die nicht eingescannt wurden. Hinsichtlich der Verwirkungsfrist für die Durchführung eines Nachsteuerverfahrens ist in jedem Fall sicherzustellen, dass mindestens auf die Steuerakten der letzten zehn Steuerperioden entweder in Papier- oder in elektronischer Form gegriffen werden kann.

Für die Zukunft plant das kantonale Steueramt, dass Papierakten, soweit sie eingescannt wurden, nach einem noch festzulegenden Zeitablauf seit Abschluss der Einschätzung vernichtet werden können. Eine entsprechende Weisung wird derzeit im kantonalen Steueramt vorbereitet und durch einen Rechtsexperten einer Prüfung unterzogen. Dabei wird auch geprüft, ob für die elektronische Ablage der Steuerakten im Steuergesetz noch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

### **Mitarbeitende des kantonalen Steueramtes**

In den Jahren 2007 und 2008 betrug der Beschäftigungsumfang im kantonalen Steueramt 667,05 bzw. 687,22 Stellen, in den ersten neun Monaten des Jahres 2009 663,62 Stellen. Die Nettofluktuation, das heisst die Kündigungen durch Mitarbeitende, zeigt sich für die letzten drei Jahre wie folgt: 2006 5,7%, 2007 7,23% und 2008 6,54%.

Hinsichtlich der Personalgewinnung hat sich die Lage bei den Steuerkommissärinnen und -kommissären entspannt. Demgegenüber gestaltet sich die Suche nach geeigneten Steuerrevisoren und Steuerrevisorinnen unverändert als sehr schwierig. Das hat zur Folge, dass die Division Bücherrevision einen Unterbestand aufweist und dass neue Mitarbeitende in dieser Division bereits beim Eintritt relativ hoch eingereiht werden müssen.

Das kantonale Steueramt bietet Teilzeitstellen auch auf qualifizierten Stufen und in Führungspositionen an. Der Einsatz moderner Arbeitsmittel hat diese in den letzten Jahren erfolgte Entwicklung begünstigt.

Der Umzug des Steueramtes an den Bändliweg 21 und die Entlassung des früheren Chefs des kantonalen Steueramtes hatte deutliche Auswirkungen auf das Arbeitsklima. Von zentraler Bedeutung war es daher, das Vertrauen der Mitarbeitenden in die Führung des Steueramtes wieder herzustellen. Das ist gemäss kantonalem Steueramt gelungen: Das Arbeitsklima ist heute deutlich entspannter. Auf allen Stufen und insbesondere im Rahmen von Projekten findet ein reger Austausch statt, welcher auch die Gelegenheit informeller Kontakte bietet. Hingegen wird von den Mitarbeitenden die Arbeitsbelastung als gross empfunden.

Das kantonale Steueramt führt nicht regelmässige, formelle Mitarbeitendenbefragungen durch. Hingegen wertet die Personalabteilung der Finanzdirektion im Auftrag des kantonalen Steueramtes sämtliche Austrittsgespräche systematisch aus und erstattet über die Austrittsgründe jährlich Bericht. Weiter finden regelmässige Kontakte mit der Mitarbeitendenvertretung des Steueramtes statt. Hierbei handelt es sich um den Fachverband, der sämtlichen Mitarbeitenden des kantonalen Steueramtes offen steht.

### **Aufgabenteilung, Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen dem kantonalen Steueramt und den Gemeinden**

Hinsichtlich der Veranlagungen führen die Gemeinden für die natürlichen Personen das Steuererklärungsverfahren durch und bereiten die Daten für die Veranlagung vor. Für die juristischen Personen führt das kantonale Steueramt das Verfahren durch. Die Einschätzung von natürlichen Personen wird durch die Gemeinden oder durch den Kanton vorgenommen. Für die Zuteilung der Fälle besteht ein Positiv- und Negativkatalog im Zürcher Steuerbuch. In den Jahren 2006, 2007 und 2008 haben die Gemeinden 62% bzw. 57% bzw. 56% der Veranlagungen durchgeführt. Falls Gemeinden die Einschätzung vornehmen, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie das kantonale Steueramt. Die Einschätzung von Selbstständigerwerbenden und von juristischen Personen wird vom kantonalen Steueramt vorgenommen. Alle Rechtsmittelverfahren werden durch das kantonale Steueramt durchgeführt.

Der Datenaustausch erfolgt teilweise auf elektronischem Weg und teilweise auf dem Papierweg. Entscheidend für die Uneinheitlichkeit ist die grosse Zahl unterschiedlicher IT-Applikationen, die in den Gemeinden zum Einsatz kommen.

Zur geltenden Aufgabenabgrenzung zwischen dem kantonalen Steueramt und den Gemeinden weist das kantonale Steueramt darauf hin, dass es in der Schweiz mutmasslich keinen Kanton gibt, der im Steuerwesen derart föderalistisch strukturiert ist wie der Kanton Zürich. Dies führe im Vollzug der Steuergesetze in einem stets komplexer werdenden Umfeld zu immer mehr Reibungsverlusten und damit zu einer abnehmenden Effizienz und Effektivität. Trotz sehr guter Zusammenarbeit zwischen kantonalem Steueramt

und Gemeinden wirke sich diese Situation zunehmend als Wettbewerbsnachteil aus. Auch die eidgenössische Finanzkontrolle habe im Zusammenhang mit dem NFA das Zürcher Modell bemängelt hinsichtlich der vielen Schnittstellen und der erhöhten Fehlerwahrscheinlichkeit. Die wesentlichen Grundzüge der geltenden Aufgabenteilung seien jedoch im Steuergesetz festgehalten, so dass der Kantonsrat eine grundsätzliche Neuorganisation zu beschliessen hätte.

### **Projekt „ZüriPrimo“**

Das Projekt „ZüriPrimo“ beinhaltet insbesondere das zentrale Steuerregister. Es wird modular entwickelt und soll bis 2015 beendet sein. Dabei wird gemäss den Vorgaben des Massnahmenplans Haushaltsgleichgewicht 06 mit Investitionen von insgesamt 126,7 Mio. Franken gerechnet. Auf Wunsch der GPK orientierte das kantonale Steueramt über den gegenwärtigen Projektstand, über die Einhaltung der ursprünglichen Planung und Kostenschätzungen sowie über den Einbezug der Gemeinden in dieses Projekt.

Im Übrigen liess sich die Geschäftsprüfungskommission über die Kennzahlen zu den wichtigsten Geschäftsfällen des kantonalen Steueramtes sowie über die Praxis bei der Gewährung von Steuererleichterungen orientieren.

### **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission beurteilt die Veranstaltung beim kantonalen Steueramt als gut vorbereitet und informativ. Sie gab den Mitgliedern einen vertieften Einblick in die Organisation und die Abläufe des kantonalen Steueramtes. Der direkte Kontakt mit verschiedenen Mitarbeitenden liess auf ein gutes Arbeitsklima und einen entsprechenden Führungsstil der Vorgesetzten und des Amtschefs schliessen. Die Geschäftsprüfungskommission wurde zudem transparent und detailliert über umgesetzte Massnahmen, erreichte Ziele und bestehendes Optimierungspotenzial informiert.

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst die Bemühungen des kantonalen Steueramtes, wieder zurück zur bewirtschafteten Fallzuteilung zu kommen. Sie beurteilt eine über mehrere Jahre befristete Fallzuteilung als effizienter und kundenfreundlicher und empfiehlt dem kantonalen Steueramt, dieses Projekt beförderlich voranzutreiben. Gleiches gilt für die geplante elektronische Aktenaufbewahrung und den Verzicht auf zusätzlich archivierte Papierakten: Auch hier empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission, das Projekt so rasch als möglich umzusetzen; dies insbesondere in Anbetracht der mit der Aufbewahrung der Papierakten verbundenen beträchtlichen Archivierungskosten.

Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission ist die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer klarer und verbindlicher zu regeln. Sie empfiehlt deshalb, die Weisung 30/175 im Zürcher Steuerbuch entsprechend zu überprüfen.

Im Übrigen ist sich die Geschäftsprüfungskommission bewusst, dass die Aufgabenteilung zwischen kantonalem Steueramt und Gemeinden bzw. deren Infragestellung beträchtliches politisches Diskussionspotenzial beinhaltet und die Meinungen dazu stark divergieren. Trotzdem sieht sich die Geschäftsprüfungskommission veranlasst, auf die Auswirkungen und Folgen der geltenden Regelung hinzuweisen: diese sind finanzielle Mehraufwendungen durch Doppelspurigkeiten und unterschiedlichste IT-Systeme in den Gemeinden, Fehleranfälligkeit infolge der vielen Schnittstellen und schliesslich auch Wettbewerbsnachteile für den Kanton Zürich. Mit Blick auf Effizienz und Effektivität ist eine grundsätzliche Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen kantonalem Steueramt und Gemeinden im Bereich der Steuern aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission angezeigt.

Schliesslich wird der Referent der Finanzdirektion dem Projekt „ZüriPrimo“ angesichts der Grösse, der Projektdauer und der Höhe der Investitionskosten in den nächsten Jahren verstärkt Beachtung schenken.

## **4.2 Subkommission „Personalmanagement/IT in der kantonalen Verwaltung“**

Die Subkommission „Personalmanagement/IT in der kantonalen Verwaltung“ befasste sich im Berichtsjahr mit den nachfolgenden Themen und erstattete dazu in der Geschäftsprüfungskommission Bericht:

### **Abraxas Informatik AG**

Im September 2008 liess sich die Subkommission über die Eigentümerstrategie des Regierungsrates zur Abraxas Informatik AG informieren. Im Dezember 2009 berichteten die Finanzdirektorin und der Vertreter des Kantons Zürich im Verwaltungsrat der Abraxas Informatik AG über den aktuellen Umsetzungsstand der Strategie und über die nächsten Umsetzungsschritte. Die Subkommission wird dieses Geschäft weiter verfolgen.

### **IT-Strategie des Regierungsrates**

Mit Bericht vom 9. Juli 2009 bzw. 20. August 2009 orientierten die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission den Kantonsrat über ihre Abklärungen zu IT in der kantonalen Verwaltung und zur IT-Strategie des Regierungsrates. Die Umsetzung der Informatikstrategie wird seither von der Geschäftsprüfungskommission begleitet, wobei die Finanzkommission regelmässig zu orientieren ist.

In einem ersten Schritt verlangte die Geschäftsprüfungskommission die Unterlagen zur Umsetzungsplanung und stellte Fragen zu einem allfälligen Anpassungsbedarf der KITT-Verordnung sowie zu den Direktionsstrategien im IT-Bereich.

Anfang 2009 wurde eine erste Umsetzungseinheit definiert und geplant. Sie setzt sich aus folgenden Teilprojekten zusammen: Zentralisierung auf Direktionsstufe (IT-Governance), Etablierung eines Informatik-Projektportfolios, Etablierung eines Informatik-Controllings sowie Informationsstandards und -architektur. Diese Teilprojekte waren Ende 2009 plangemäss im Gang. Die Kosten für die erste Umsetzungseinheit fielen tiefer aus als geplant. Für die späteren Umsetzungseinheiten konnten noch keine genauen Angaben gemacht werden, da die Planung im Dezember 2009 noch nicht genügend konkret war.

Die Verwaltungsprozesse und die Geschäftsinhalte unterscheiden sich in den sieben Direktionen und der Staatskanzlei. Unter Einhaltung der direktionsübergreifenden Vorgaben müssen diese Unterschiede in den Direktionsstrategien berücksichtigt werden. Die Vorgaben der kantonalen IT-Strategie sollen bis Ende 2010 verbindlich und etabliert sein. Darauf basierend sind danach die Direktionsstrategien zu erarbeiten.

### **Personalmanagement-Strategie**

Im Februar 2009 liess sich die Subkommission über die Personalmanagement-Strategie des Regierungsrates und über die geplante Umsetzung orientieren. In der Folge griff die Subkommission die folgenden Themen im Zusammenhang mit dem Bereich Personalmanagement auf:

## *PULS-ZH*

Der Regierungsrat beschloss, das gegenwärtige Personalmanagement- und Lohn-administrationssystem PALAS durch das verbreitete Standardsystem SAP HCM zu ersetzen. Unter der Bezeichnung PULS-ZH wurde ein entsprechendes Projekt gestartet. Die Systemablösung ist auf den 1. Januar 2011 vorgesehen. Mit der Einführung des neuen Systems sind eine Standardisierung der Prozesse und Abläufe sowie die Nutzung der Web-Technologie verbunden. Es wird mit Einsparungen beim Betrieb und der Wartung der Applikationen in der Höhe von rund 3,4 Mio. Franken pro Jahr gerechnet.

Im Dezember 2009 liess sich die Subkommission über den Projektstand informieren. Der bisherige Projektverlauf entsprach der Projektplanung und wurde sowohl von der externen Controllingstelle als auch von der Projektleitung als positiv beurteilt. Ende November 2009 konnte die Konzeptionsphase abgeschlossen und die Vernehmlassung zum Detailkonzept plangemäss eröffnet werden. Die Kosten verliefen im Rahmen des Budgets. Der Subkommission wurde zudem der PULS-ZH-Controllerbericht Dezember 2009 vorgelegt.

### *Mehrzeit, Überzeit, Ferienguthaben*

Mit ihren Fragen zu Mehrzeit, Überzeit und Ferienguthaben zielte die Subkommission nicht in erster Linie auf den Kostenfaktor ab. Vielmehr betrachtet die Subkommission diese Angaben als Kennzahlen im Rahmen des Personalcontrollings, die für die Personalführung von Bedeutung sind.

Da es in der kantonalen Verwaltung noch kein direktionsübergreifendes und einheitliches Zeiterfassungssystem gibt, ist mit den einzelnen Systemen keine vergleichbare elektronische Auswertung möglich. Die Daten dieser Erfassungssysteme müssen umgerechnet, konsolidiert und aufbereitet werden, damit sie direktionsübergreifend vergleichbar sind. Mit PULS-ZH ist jedoch keine Vereinheitlichung der Systeme zur Zeiterfassung in der kantonalen Verwaltung geplant. Zur Verbesserung der bestehenden Situation im Hinblick auf das Personalcontrolling ist aber die Einrichtung von Schnittstellen von PULS-ZH zu den Zeiterfassungssystemen geplant. Damit sollen zentrale und standardisierte Auswertungen ermöglicht werden.

Die von den Direktionen und der Staatskanzlei zusammengestellten und danach konsolidierten Listen zeigten im Übrigen in allen Direktionen vertretbare Saldi für Mehrzeit, Überzeit und Ferienguthaben auf.

### **Optimierung des kantonalen Beschaffungswesens**

Im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts 2008 des Regierungsrates befasste sich die Geschäftsprüfungskommission mit dem Projekt „Das kantonale Beschaffungswesen optimieren“ (siehe Vorlage 4594a, Seite 9 f.). Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst dieses Projekt und empfahl, dass es mit Unterstützung aller Beteiligten in der Staatskanzlei und den Direktionen hartnäckig und nachhaltig weiter geführt wird. Im Dezember 2009 liess sich die Subkommission erneut über den aktuellen Projektstand orientieren.

Die Projektgrundlagen sind vorhanden, doch zeigte sich, dass der Terminplan zu ambitiös angesetzt war. Im Januar 2009 legte der Regierungsrat deshalb eine bereinigte Planung fest. Das Projekt soll innerhalb von drei Jahren realisiert werden. Jede Materialgruppe wird geprüft und bei Bedarf dazu ein Teilprojekt formuliert. Im Dezember 2009 waren sechs Teilprojekte für folgende Materialgruppen ausgelöst: Büromaterial, Publikationen/Drucksachen, Lehrmittel, Büromobiliär, Lebensmittel sowie Telematik. Mit ersten Ergebnissen soll im laufenden Jahr gerechnet werden können.

## **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Anlässlich der Besprechung mit der Finanzdirektorin und ihren zuständigen Mitarbeitern vom Dezember 2009 wurden die Fragen der Subkommission detailliert und transparent beantwortet. Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass die laufenden Projekte, die näher betrachtet wurden, komplex sind und direktionsübergreifenden Charakter haben. An den jeweiligen Prozessen wirken deshalb regelmässig Vertreterinnen und Vertreter der anderen Direktionen und der Staatskanzlei mit.

### *IT-Strategie des Regierungsrates*

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Direktionen mit Ausnahme der Direktion der Justiz und des Innern noch keine Direktionsstrategien erstellt haben, obwohl dies die Gesamtstrategie verlangt. Es sind auch keine Termine gesetzt worden, bis wann diese Strategien vorzuliegen haben. Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission ist dies rasch und verbindlich nachzuholen. Mit den Direktionsstrategien werden die Einhaltung gesamtkantonalen Vorgaben und damit die Umsetzung der IT-Strategie des Regierungsrates zumindest unterstützt. Die Geschäftsprüfungskommission erwartet, dass die Direktionen und die Staatskanzlei die Gesamtstrategie weiterhin mittragen. Nur so ist die erfolgreiche Umsetzung dieses bedeutenden Projektes unter Einhaltung der Termine möglich.

Der Kanton Genf hat gemäss einem Fachbericht ein Konzept für die Messung der Energieeffizienz der zentralen Infrastruktur entwickeln lassen. Darauf basierend sollen Benchmarks mit Hilfe eines Tools ermöglicht werden. Die Entwicklung dieses Tools wurde vom Bundesamt für Energie (BFE) unterstützt. Das BFE will offenbar im laufenden Jahr damit beginnen, Kantone, die dieses Tool anwenden, finanziell zu unterstützen. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, Anschaffung und Einsatzmöglichkeiten dieses neuen Benchmark-Tools im IT-Bereich näher zu prüfen. Im Übrigen wird sich die Subkommission zur weiteren Umsetzung der IT-Strategie regelmässig informieren lassen.

### *PULS-ZH*

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zur Kenntnis, dass mit der Einführung von PULS-ZH keine Vereinheitlichung der Zeiterfassungssysteme geplant ist. Sie begrüsst deshalb ausdrücklich, dass zumindest Schnittstellen zwischen PULS-ZH und den Zeiterfassungssystemen realisiert werden sollen. Die zentrale und standardisierte Auswertung der Zeiterfassung liefert Kennzahlen für das Personalcontrolling, das – zusammen mit weiteren Instrumenten – für die Personalführung von Bedeutung ist.

### *Optimierung des kantonalen Beschaffungswesens*

Auch bei diesem Projekt ist eine direktionsübergreifende Motivation für die erfolgreiche Umsetzung zwingend erforderlich. Um die Organisation und die Prozesse im Rahmen der Umsetzung besser beurteilen zu können, will sich die Subkommission in eines der ausgelösten Teilprojekte einen vertieften Einblick verschaffen. Im Übrigen nimmt die Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis, dass das Projekt innerhalb von drei Jahren realisiert werden soll. Sie vermisst in dieser Zeitachse verbindliche Termine für die kurzfristige bzw. rasche Umsetzung bereits abgeschlossener Teilprojekte. Über den weiteren Verlauf des Gesamtprojektes will sich die Geschäftsprüfungskommission regelmässig orientieren lassen.

## **5. Volkswirtschaftsdirektion: Themenschwerpunkt „Amt für Wirtschaft und Arbeit“**

### **Organisation und wichtigste Aufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA)**

Das AWA besteht aus folgenden Bereichen: Stab, Standortförderung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsmarkt, Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Personal und Dienste, Wohnbauförderung sowie wirtschaftliche Landesversorgung.

Der Stab umfasst den Rechtsdienst, Finanzen und Controlling, Kommunikation, wissenschaftliche Grundlagen sowie das Projekt „Arbeitsmarktbeobachtung Ostschweiz und Aargau“ (AMOS).

Die Standortförderung ist Ansprechpartnerin bei Fragen zum Standort Zürich sowie zu Unternehmensgründungen. Im Rahmen eines so genannten Clustermanagements sind beispielsweise der Finanz-Cluster und der Lifescience-Cluster von Bedeutung. Unterstützung wird auch für bereits ansässige Unternehmen, vor allem KMU, geboten. Die Standortförderung ist daneben auch zuständig für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen.

Der Bereich Arbeitsbedingungen, das frühere Arbeitsinspektorat, ist das Vollzugs-, Kompetenz- und Dienstleistungszentrum des AWA für Belange des Unfallverhütungs- und des Arbeitsgesetzes. Ebenfalls in seinen Zuständigkeitsbereich fallen Teile des Umweltschutzgesetzes mit seiner Lärmschutzverordnung sowie die Aufsicht über das Konsumkreditgewerbe und die private Arbeitsvermittlung wie auch den Personalverleih. Eine wichtige Aufgabe dieses Bereiches ist der Vollzug der flankierenden Massnahmen im Rahmen der Personenfreizügigkeit mit der EU. In dieser Abteilung ist zudem die Kontrollstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angesiedelt.

Im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) betreibt der Bereich Arbeitsmarkt im Kanton Zürich 17 Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die Hauptaufgabe dieser RAV ist die möglichst rasche Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt sowie die möglichst optimale Besetzung derjenigen offenen Stellen, welche dem RAV gemeldet werden. Die Abteilung Qualifizierung für Stellensuchende ist dafür besorgt, dass ein qualitativ hochstehendes Qualifizierungsangebot für Stellensuchende in ausreichender Menge und zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung steht. Mit der Fachstelle für Selbstständigerwerbende wird zudem eine Informationsplattform angeboten, welche sich an zukünftige Klein- und Kleinstunternehmen richtet.

Die Abteilung Arbeitslosenversicherung sorgt auf kantonaler Ebene für einen einheitlichen Vollzug des AVIG und will den missbräuchlichen Bezug von Taggeldleistungen verhindern. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich ist für die Absicherung bei Arbeitsplatzverlust oder Lohneinbussen besorgt. Sie weist eine dezentrale Struktur innerhalb des Kantons auf.

Der Bereich Personal und Dienste umfasst sämtliche rückwärtigen Dienste wie Personalrekrutierung, Personalausbildung, Personalentwicklung, Case Management, Logistik sowie interne Arbeitssicherheit.

Der Kanton Zürich fördert den preisgünstigen Mietwohnungsbau mit zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen wie auch das selbstgenutzte Wohneigentum. Die Fachstelle Wohnbauförderung ist dabei Schnittstelle zwischen Bauträgern, Gemeinden und dem Bundesamt für Wohnungswesen. Sie bearbeitet Gesuche für Wohnbaudarlehen, verwaltet die gewährten Darlehen, setzt die höchstzulässigen Mietzinse fest und überprüft deren Einhaltung und führt Zweckerhaltungskontrollen durch.

Im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Rolle des Staates gegenüber der Privatwirtschaft subsidiär. Er hat dafür zu sorgen, dass für den Fall von schweren Mangellagen die notwendigen Vorbereitungen für die Sicherstellung einer gleichmässigen und ausreichenden Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Wirtschaft getroffen werden.

## Mitarbeitende

Das AWA beschäftigt 765 Mitarbeitende, wovon der Bereich Arbeitsmarkt mit 542 Mitarbeitenden der grösste ist. Rund ein Drittel der Mitarbeitenden arbeiten in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, im Kader sind es 19,4%.

Die Nettofluktuation betrug in den letzten drei Jahren 9,15% (2006), 10,56% (2007) sowie 8,72% (2008). Der Personalbedarf des AWA und insbesondere des Bereichs Arbeitsmarkt folgt der wirtschaftlichen Situation. In guten wirtschaftlichen Zeiten fördert das AWA den sogenannten „Seitenwechsel“ in die Privatwirtschaft. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage, kehren diese Mitarbeitenden oftmals ins AWA zurück. Sie verfügen in der Regel über eine gute Ausbildung im Sozialversicherungswesen und bringen aus der Privatwirtschaft oftmals Erfahrungen in der Stellenvermittlung mit. Das AWA begrüsst diese Wechselwirkung der Konjunkturlage.

Eine Mitarbeitendenumfrage erfolgte im Jahr 2008. Die Rücklaufquote betrug 88% und die Ergebnisse können gesamthaft als durchschnittlich bis gut bezeichnet werden. Sie wurden in einem definierten Verfahren kommuniziert. Nach Auswertung der Ergebnisse beschloss das AWA insgesamt 28 Massnahmen, die alle initiiert oder bereits umgesetzt wurden. Dazu gehört beispielsweise die Einführung von Supervisionsmöglichkeiten für Mitarbeitende und Führungskräfte. Im Jahr 2010 ist ein weiteres Umfragemodul geplant.

## Arbeitsbewilligungen

Nachdem die Geschäftsprüfungskommission Kenntnis erhalten hatte von einer Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat, die sich unter anderem gegen Mitarbeitende des AWA richtete, liess sich die Geschäftsprüfungskommission über den Bereich Arbeitsbewilligungen informieren. Der weitaus grösste Teil der ausländischen Arbeitskräfte stammt aus den so genannten alten EU-Staaten. Diese Personen benötigen vom AWA keine Arbeitsbewilligung mehr für eine Beschäftigung in der Schweiz. Angestellte, die aus den so genannten neuen EU-Staaten stammen, sowie Angehörige aus so genannten Drittstaaten benötigen eine Arbeitsbewilligung des AWA und unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Zustimmung des Bundesamtes für Migration (BfM). Das BfM hat dazu für die Kantone verbindliche Weisungen erlassen.

Die Abteilung Arbeitsbewilligungen ist zuständig für den Vorentscheid von Gesuchen um Erteilung einer Arbeitsbewilligung, für die Verarbeitung von Meldungen im Meldeverfahren sowie für Stellungnahmen in Rekursverfahren. Sie arbeitet regelmässig mit dem kantonalen Migrationsamt zusammen, in Einzelfällen amtsberichtsweise mit anderen Fachämtern. Innerhalb des AWA findet eine Zusammenarbeit mit den RAV und dem Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen statt. Auf Bundesebene besteht ein regelmässiger Kontakt zum BfM.

## Arbeitsmarkt

Um arbeitslose Personen rasch und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, führt das AWA die Abteilung „Qualifizierung für Stellensuchende“. Mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen steht ein breites Angebot an Kursen und Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung (PVB) zur Verfügung. Dieses richtet sich hauptsächlich nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Diese Bedürfnisse werden insbesondere im Austausch mit Arbeitgebenden, RAV und aufgrund von Arbeitsmarktstudien ermittelt. Die Arbeitgebenden werden zudem auch zur Effizienz und Nachhaltigkeit arbeitsmarktlicher Massnahmen befragt.

Die Aufträge zur Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen werden im Rahmen von Submissionsverfahren erteilt. Die Vergabe geschieht nach einem definierten

Bewertungsmuster. Im Zentrum stehen dabei Qualität und Preis. Ebenfalls berücksichtigt werden erbrachte Leistungen des Anbieters aus früheren Vergaben.

Neu angemeldete Stellensuchende haben obligatorisch eine halbtägige Informationsveranstaltung zu besuchen, an der das System der Arbeitslosenversicherung vorgestellt und über die Rechte und Pflichten während der Arbeitslosigkeit orientiert wird. Bei fremdsprachigen Stellensuchenden werden zusätzlich die Deutschkenntnisse beurteilt, um über eine allfällige Zuteilung in Sprachkurse entscheiden zu können. Standortbestimmungskurse können für viele Stellensuchende wichtige Hinweise für ihre künftige berufliche Ausrichtung liefern.

Gemäss AWA lässt sich die Wirksamkeit arbeitsmarktlicher Massnahmen höchstens indirekt schätzen, da zu grosse Unterschiede bei Stellensuchenden und Stellenanforderungen bestehen sowie der Bedarf an Arbeitskräften sich dauernd verändert. Hingegen stellt das AWA fest, dass arbeitsmarktliche Massnahmen umsichtig und gezielt angeordnet werden. Eine Teilnahme kann zwar die Wiedereingliederungszeit in den ersten Arbeitsmarkt verlängern, doch kann diese Eingliederung aufgrund der in der Massnahme erworbenen Qualifikation dauerhafter sein. Die Integrationsquote bei ausgesteuerten Stellensuchenden beträgt beispielsweise 28%, bei jugendlichen Stellensuchenden 70% oder bei der Zielgruppe „qualifizierte Fachkräfte bis Hilfskräfte“ 43% bis 44%.

Das AWA führt keine Kundenbefragungen bei Stellensuchenden oder Arbeitgebenden durch. Eine Befragung der Arbeitgebenden erfolgt auf nationaler Ebene durch das Seco. Hingegen wäre der administrative Aufwand für eine Feedbackerhebung bei den Stellensuchenden gemäss AWA sehr gross. Ein entsprechendes kleineres Pilotprojekt werde gegenwärtig in einem RAV durchgeführt. Das AWA nimmt an, dass eine qualitative Auswertung aufgrund der individuellen Einzelfälle schwierig sein dürfte.

Mit Blick auf den angespannten Arbeitsmarkt stellt das AWA eine Zunahme der Aggressivität bei manchen Stellensuchenden fest. Ein Mittel dagegen sind die Teambüros, die sich bei aggressiven und bedrohenden Situationen bewährt haben. Zudem gibt es auf nationaler Ebene spezifische Weiterbildungsmodule, wie mit Konfliktsituationen umgegangen wird.

### **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Die Ausführungen der Volkswirtschaftsdirektorin und des Amtschefs gaben der Geschäftsprüfungskommission einen vertieften Einblick in die zahlreichen Aufgaben des AWA. Dabei sind insbesondere die Detailkenntnisse des Amtschefs in den einzelnen Fachbereichen aufgefallen.

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst die Einführung von Supervisionsangeboten für die Mitarbeitenden des AWA. Sie empfiehlt der Amtsleitung, die Mitarbeitenden vermehrt zur Inanspruchnahme von Supervision zu ermuntern, bewegen sich diese doch in einem Arbeitsumfeld, in dem Spannungen und Konflikte nicht selten sind. Oftmals scheuen sich Mitarbeitende, Supervision zu beanspruchen, da sie befürchten, das könnte als Schwäche ausgelegt werden.

Einzelne Bereiche des AWA, beispielsweise Arbeitsbewilligungen, Schwarzarbeit und RAV, stehen naturgemäss regelmässig im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund und angesichts der Wichtigkeit will sich die GPK vermehrt diesen Themen annehmen. Dabei interessieren insbesondere Fragen zu Qualitätsmanagement, Personalführung, Kunden, interne Kommunikation und Schnittstellen sowie Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

## **6. Gesundheitsdirektion: Themenschwerpunkt „Veterinäramt des Kantons Zürich“**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

Das Veterinäramt des Kantons Zürich ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton rund um das Tier umgesetzt und eingehalten werden. Mit diesen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass Sicherheits-, Nutz- und Schutzansprüche der Bevölkerung und der gehaltenen Tiere ausgewogen sind. Es setzt sich dementsprechend für die Gesundheit, das Wohlergehen und die Würde von Tieren ein.

Zu den Aufgaben des Veterinäramtes gehören die Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, die Kontrolle der Tierhaltung und der Produktion von tierischen Lebensmitteln, die Rückführung von Findeltieren und die Sicherheit der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden. Für Notfälle betreibt das Veterinäramt einen 24-Stunden-Dienst.

### **Mitarbeitende des Veterinäramtes**

Das Veterinäramt beschäftigt ein Mitarbeitendenteam von 26 Personen und circa 100 nebenamtlich tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie weitere Beauftragte. Daneben wirken die Tierversuchs- und die Tierschutzkommission sowie der Tieranwalt bei der Aufgabenerfüllung mit. Das Mitarbeitendenteam setzt sich zusammen aus acht Tierärztinnen und fünf Tierärzten, einem Agronomen, zwei Technikern und zehn Mitarbeitenden mit administrativer Ausbildung. In den letzten drei Jahren kam es bei den fest angestellten Mitarbeitenden zu einem Wechsel. Elf Personen waren infolge befristeter Anstellungen als Aushilfen nur vorübergehend für das Veterinäramt tätig. Teilzeitarbeit ist beim Veterinäramt möglich. Gegenwärtig arbeiten eine Tierärztin, ein Techniker und vier Mitarbeitende der Administration in Teilzeitpensen.

Eine eigentliche Erhebung der Mitarbeitendenzufriedenheit gibt es beim Veterinäramt nicht. Es werden monatliche Besprechungen durchgeführt und es existiert ein formelles Verbesserungsmanagement. Zudem werden periodisch Teamtage organisiert. Die Kantonstierärztin schätzt die Mitarbeitendenzufriedenheit als gut ein, auch wenn die Arbeitsbelastung hoch sei.

### **Organisation des Veterinäramtes**

Die Rahmenbedingungen des Veterinäramtes haben sich in den letzten Jahren verändert. Beispielsweise ist eine Risikozunahme im Bereich des Veterinärwesens festzustellen als Folge der Globalisierung. Die Schweiz ist veterinärrechtlich in den EU-Raum integriert worden. Die Bevölkerung ist vermehrt für das Tierwohl und Gefahren durch Tiere sensibilisiert. Verschiedene Bundesgesetze sind geändert worden, was zu zusätzlichen Aufgaben geführt hat. Eine bedeutend stärkere Rolle nimmt heute auch die Kommunikations- und Medienarbeit ein.

Die bisherige Organisation des Veterinäramtes ist für diese veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr zweckmässig. So bestehen beispielsweise zwischen dem Veterinäramt und den 100 nebenberuflich Beauftragten zahlreiche Schnittstellen, die hohen Instruktions- und Überwachungsaufwand auslösen. Die Organisation muss so strukturiert sein, dass das Veterinäramt flexibel auf Veränderungen und Krisen reagieren kann. Die politischen Vorgaben müssen rasch umgesetzt werden können. Die Gesundheitsdirektion hat deshalb einer Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt zur Erarbeitung eines Vorschlages für eine wirksame und wirtschaftliche Struktur des Veterinäramtes. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Varianten geprüft und schliesslich der Gesundheitsdirektion einen Vorschlag unterbreitet. Bis Ende November 2009 wurde dazu eine Vernehmlassung durchgeführt.

## **Erste Erfahrungen mit der neuen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008**

Am 1. September 2008 ist die neue Tierschutzgesetzgebung mit folgenden Schwerpunkten in Kraft getreten:

- Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Personen, die Tierhalter ausbilden.
- Informationsauftrag an das Bundesamt für Veterinärwesen, die Bevölkerung besser über Tierschutz aufzuklären.
- Schliessen der Lücken bei den Haltungsformen für Pferde, Schafe, Ziegen und Heimtiere.
- Einfügen von Grundsätzen zur schadensfreien Zucht von Tieren.

Für das Veterinäramt steht für die Umsetzung die Information und Kommunikation mit allen Beteiligten, den Medien und der Bevölkerung im Zentrum. Zudem wird mit den anderen Kantonen und dem Bund koordiniert vorgegangen.

Als wichtigster Grundsatz muss in der Heimtierhaltung dem Sozialverhalten Rechnung getragen werden. Sozial lebende Tierarten dürfen nicht ohne Artgenossen gehalten werden. So ist beispielsweise die Einzelhaltung von Ziervögeln und Papageien, Meerschweinchen, Mäusen und Ratten nicht mehr möglich. Ausnahmen betreffen unverträgliche Tiere sowie im Haushalt gehaltene Hunde und Katzen. Private Kontrollen der Heimtierhaltungen erfolgen vorwiegend aufgrund der Meldungen von Polizei und Behörden sowie aufgrund schriftlicher Beschwerden von Tierschutzorganisationen oder Privaten. Oft reicht eine Information zur Mängelbehebung aus. In schweren Fällen können Massnahmen bis hin zum Tierhalteverbot verfügt werden. Bei mangelhaften Haltungen werden in der Regel Nachkontrollen durchgeführt. Gewerbmässige Heimtierhaltung, beispielsweise in Tierheimen, wird routinemässig überprüft. Der Anteil der gemeldeten Heimtierhaltungen, die Mängel aufwiesen, war mit 287 neuen Fällen im Jahr 2008 hoch. Zudem mussten im gleichen Jahr wie schon im Vorjahr eine grössere Zahl von Tierhalteverböten ausgesprochen werden.

## **Hundehaltung**

Am 1. Januar 2010 treten das Hundegesetz vom 14. April 2008 und die neue Hundeverordnung vom 25. November 2009 in Kraft. Die neue Hundegesetzgebung setzt die Verantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter ins Zentrum und bezweckt das sichere und verantwortungsbewusste Föhren von Hunden. Die wichtigsten Regelungsinhalte sind:

- Anpassungen an das Bundesrecht.
- Klärung der Zuständigkeiten der Gemeinden und des Veterinärarnates.
- Betonung des Präventionsgedankens.
- Verschärfung der Voraussetzungen für das Halten von Hunden.
- Klare Vorgaben zum sicheren Halten, Föhren und Beaufsichtigen des Hundes.
- Jährliche Abgabe für Hunde mit Kantonsbeitrag und Strafbestimmungen.

Seit Mai 2006 ist es Aufgabe des Veterinärarnates, bei Meldungen zu Bissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden eine Überprüfung vorzunehmen. Aufgrund dieser Abklärungen können die notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um das Risiko eines weiteren Vorfalles zu reduzieren. Meldepflichtig sind Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Hundeausbildende, Tierheimverantwortliche, Polizei, Gemeinden und weitere Behörden. Auch Privatpersonen sind berechtigt, Vorfälle mit Hunden beim Veterinärarnat schriftlich zu melden. Im Jahr 2008 hat das Veterinärarnat insgesamt 993 Meldungen erhalten. Es mussten 117 Verwarnungen und 40 Massnahmen –

beispielsweise Erziehungs- oder Verhaltenstherapie, Maulkorb- und Leinenpflicht – angeordnet werden. Ende 2008 waren noch 114 Meldungen in Bearbeitung.

### **Tieranwalt in Strafsachen**

Gemäss § 17 des Tierschutzgesetzes nehmen in Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung die zuständige Direktion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr. Der Tätigkeitsbereich des Tieranwaltes erstreckt sich auf das Beraten und Unterstützen der untersuchenden Behörden in Strafverfahren. Ist der Tieranwalt mit einer Einstellungs- oder Strafverfügung, mit einem Strafbefehl oder einem Urteil nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, von den ihm zustehenden Parteirechten Gebrauch zu machen und ein Rechtsmittel zu erheben. Wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz wurden im Jahr 2008 im Kanton Zürich 224 Verfahren eröffnet und dem Tieranwalt zur Kenntnis gebracht.

Aus Sicht des Veterinäramtes hat sich die Institution „Tierschutzanwalt“ bewährt. Der Tierschutzanwalt trägt zu einer vermehrten Transparenz in der Umsetzung des Tierschutzes und zu einer Versachlichung der Diskussionen bei. Zudem unterstützt seine Tätigkeit eine harmonisierte angemessene Strafentscheidungspraxis.

Im Rahmen der Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes ist die Frage aufgetaucht, ob die neue Gesetzgebung den Tieranwalt in Strafsachen weiterhin zulässt. Die Gesundheitsdirektion klärt diese Frage zusammen mit der Direktion der Justiz und des Innern gegenwärtig ab und sucht nach Lösungen zur Beibehaltung des Tieranwaltes in seiner Grundidee.

### **Gebietsweise Anordnung von Impfungen zur Tierseuchenbekämpfung**

Tierseuchen sind ansteckende Krankheiten, die direkt von Tier zu Tier oder indirekt über Gegenstände, Personen, Insekten, etc. übertragen werden. Die Tierseuchen werden in vier Bekämpfungsgruppen eingeteilt: in hochansteckende, auszurottende, zu bekämpfende und zu überwachende Tierseuchen. Welche Infektionskrankheiten staatlich bekämpft werden und ihre Einteilung in eine der vier Bekämpfungsgruppen, bestimmt der Bundesrat. Bei der Tierseuchenbekämpfung gilt der Grundsatz, dass der Bund und die Kantone alle Massnahmen treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern. Für die gebietsweise Anordnung von Impfungen hat das Bundesamt für Veterinärwesen die alleinige Kompetenz.

Die Blauzungenkrankheit kann beachtliche Schäden in Wiederkäuerbeständen anrichten. Nach den obligatorischen Impfungen in den Jahren 2008 und 2009 konnte die Anzahl der Seuchenfälle in der Schweiz gering gehalten werden. Aufgrund der gesamteuropäischen Seuchenlage hat der Bund im November 2009 nach Einbezug der Branche, Wissenschaften und Kantone die Anhörung eröffnet und schlägt vor, erneut obligatorisch zu impfen, jedoch mit Ausnahmemöglichkeiten.

Die Bauern wurden über den Ablauf und die Eckwerte der Impfung 2009 vom Veterinäramt direkt informiert. Verbessert wurde gegenüber 2008 die Erfassung, Abklärung und Auswertung aller im Zusammenhang mit der Impfung gemachten Feststellungen. Die Impftierärztinnen und -tierärzte beurteilten und erfassten zusammen mit den Bauern die Situation auf einem Formular und leiteten das Ergebnis dem Veterinäramt weiter. Dieses Meldesystem soll 2010 weitergeführt werden. Alternativ bestand die Möglichkeit, unerwünschte Auswirkungen direkt dem Zürcher Bauernverband oder der Meldestelle des Bundes zu melden. Sowohl der Bund als auch der Kanton Zürich liessen Begleitstudien und Berichte zu Nebenwirkungen der Impfung erstellen.

## **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Die Veranstaltung zum Veterinäramt war gut vorbereitet und informativ. Die Geschäftsprüfungskommission war beeindruckt von der Motivation, mit der die Kantonsärztin zusammen mit ihren Mitarbeitenden die vielfältigen Aufgaben erfüllen. Der organisatorische Anpassungsbedarf im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen ist erkannt und erste Schritte für neue Strukturen sind eingeleitet worden. Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass es sich bei den Aufgaben des Veterinäramtes praktisch ausnahmslos um Vollzugsaufgaben im Auftrag des Bundes handelt.

Der Entscheid, die Impfung zur Bekämpfung der Blauzungkrankheit gesamtschweizerisch obligatorisch durchzuführen, liegt beim Bundesamt für Veterinärwesen. Die GPK hat deshalb die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer solchen Impfkampagne nicht zu beurteilen.

Hingegen hat die Geschäftsprüfungskommission die Art und Weise der Durchführung der Impfung im Kanton Zürich betrachtet. Ablauf und Organisation dieser Impfkampagne waren zweckmässig unter Beachtung der Bundesvorgaben. Allfällige Nebenwirkungen konnten sowohl beim Veterinäramt als auch beim Zürcher Bauernverband gemeldet werden. Zudem liess die Gesundheitsdirektion parallel zur Begleitstudie des Bundes einen eigenen Bericht über unerwünschte Wirkungen durch eine Fachgruppe erarbeiten. Der Bericht der Fachgruppe und weitere Dokumente dazu wurden im Rahmen einer Medienkonferenz präsentiert und sind auf der Website des Veterinäramtes veröffentlicht worden.

Der Bericht sollte aus Sicht der Gesundheitsdirektion eine gute Basis bilden, um die zum Teil festgefahrene und emotionale Diskussion zu versachlichen. Das ist nicht vollständig gelungen. Aus Kreisen der Landwirtschaft werden insbesondere die aus dem Bericht interpretierten Schlussfolgerungen der Gesundheitsdirektion kritisiert. Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission ist es sinnvoll, dass die Gesundheitsdirektion und das Veterinäramt den bisherigen Dialog mit der Bauernschaft nach Optimierungsmöglichkeiten überprüfen. Grundsätzlich stellt die Geschäftsprüfungskommission fest, dass die Gesundheitsdirektion und das Veterinäramt bei der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungkrankheit korrekt und angemessen vorgegangen sind.

## **7. Bildungsdirektion: Themenschwerpunkt „Mittelschul- und Berufsbildungsamt/Mittelschulen“**

### **Organisation und Aufgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA)**

Zum MBA gehören die folgenden Abteilungen: Betriebliche Bildung, Berufsfachschulen und Weiterbildung, Mittelschulen, Finanzen sowie Informatik. Die Amtsleitung verfügt über einen Stab Führungsunterstützung und einen Stab Projektkoordination. Weiter sind ihr der Rechtsdienst, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie der Bereich Personelles Schulen angegliedert.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist das MBA zuständig für

- 13'500 Lehrbetriebe mit 33'300 Lehrverhältnissen,
- 28 Berufsfachschulen mit 34'086 Lernenden,
- rund 13'000 Qualifikationsverfahren mit 11'700 Experten,
- höhere Berufsbildung und Weiterbildung für rund 16'000 Studierende,
- 20 Mittelschulen mit 14'851 Lernenden und 2'993 Mitarbeitenden,
- Berufsvorbereitungsjahre mit 2'019 Lernenden und zehn Trägerorganisationen,
- Privatschulen,

- 24 Institutionen der Weiterbildung,
  - 172 überbetriebliche Kurse,
  - die Hauswirtschaft an den Mittelschulen.
- Der Brutto-Aufwand betrug im Jahr 2008 878 Mio. Franken.

Die Bereiche Mittelschulen und Berufsfachschulen sind komplementär und vernetzt. Ein Teil der Jugendlichen tritt via Berufsbildung ins Erwerbsleben ein, der andere Teil via Mittel- und Hochschulen. Dadurch, dass beide Bereiche im MBA integriert sind, hat dieses die Möglichkeit, die gesamte Altersstufe Jugendliche zu begleiten. Das MBA setzt 40% seiner Ressourcen in Aufsichtsaufgaben, 50% in Beratung, Unterstützung und Dienstleistungen sowie 10% in Projekte ein.

### **Mitarbeitende des MBA**

Das MBA beschäftigt an zwei Standorten 111 Mitarbeitende mit einem Umfang von 98 Vollzeiteinheiten. Davon arbeiten 27 Mitarbeitende in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, nicht jedoch in Kaderfunktionen. Es bietet auch qualifizierte Teilzeitstellen an, beispielsweise im Rechtdienst.

In den letzten vier Jahren bewegte sich die Fluktuation bei rund 6% (2006), rund 8% (2007), rund 7% (2008) und im Jahr 2009 bei rund 16%. Die hohe Fluktuation im letzten Jahr kann damit begründet werden, dass die Finanzabteilung hohe Abgänge zu verzeichnen hatte. Der Amtschef hatte diese Situation genutzt, um die Abteilung neu aufzubauen.

Das MBA führt keine Mitarbeitendenbefragungen durch. Die Mitarbeitendenzufriedenheit soll durch Partizipation und Kommunikation gefördert werden. Mit den zur Verfügung stehenden Gefässen kann die Mitarbeitendenzufriedenheit erfasst bzw. mögliche Probleme oder Konflikte erkannt werden.

### **Aufsicht über die Mittelschulen**

Die Oberaufsicht über die Mittelschulen übt der Kantonsrat aus. Der Regierungsrat ist für die allgemeine Aufsicht zuständig und die unmittelbare Aufsicht nehmen die Schulkommissionen gemäss § 6 des Mittelschulgesetzes wahr.

#### *Bildungsrat*

Der Bildungsrat ist kein Aufsichtsorgan, sondern amtiert als „pädagogisches Fachorgan“. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass der Lehrpläne und der Rahmenbedingungen wie beispielsweise Promotionen, sowie für die Zuteilung der Maturitätsprofile. Im Bildungsrat sind Personen aus Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen, vertreten.

#### *Schulkommissionen*

Gemäss Mittelschulgesetz wählt die Bildungsdirektion für jede Mittelschule die Mitglieder der Schulkommissionen und bestimmt ihre Präsidentinnen und Präsidenten. Das MBA schreibt jeweils auf Beginn einer Legislatur vakante Sitze aus oder fragt mögliche Personen direkt an. Bei Vakanzen während der Legislatur kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden. Die Schulkommissionen können ihrerseits Wahlvorschläge abgeben. Gemäss Mittelschulverordnung sollen in den Schulkommissionen Personen aus Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule vertreten sein. Das MBA überwacht eine ausgewogene Zusammensetzung und führt mit möglichen Kandidierenden Gespräche durch. Es ist sicherzustellen, dass die Schulkommissionen bei der Ausübung ihrer Aufsicht die notwendige Unabhängigkeit wahren.

Die Schulkommissionen nehmen Stellung zu Erlassen zuhanden des Bildungsrates. Sie stellen Antrag auf Wahl der Schulleitungsmitglieder und stellen Lehrpersonen unbefristet an. Sie sind zuständig für die Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Sie haben das Leitbild der Schule zu genehmigen, die Ergebnisse der Abschlussprüfungen zu erwahren und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern aus disziplinarischen Gründen zu entscheiden.

#### *Aufsicht über nichtstaatliche Mittelschulen mit anerkannten Ausbildungsabschlüssen*

Die Errichtung und die Führung nichtstaatlicher Mittelschulen bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion, sofern die Ausbildung innerhalb der Schulpflicht beginnt und der Unterricht an die Stelle des obligatorischen öffentlichen Unterrichts tritt. Dabei handelt es sich um eine so genannte Polizeibewilligung. Sie muss erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zürcher Kantonale Maturitätskommission (ZKMK) ist zuständig für das Anerkennungsverfahren der nichtstaatlichen Mittelschulen. Die Aufsicht über diese Schulen übt je eine kantonale Inspektionskommission aus. Deren Mitglieder und die Mitglieder der ZKMK werden durch die Bildungsdirektion gewählt.

Jede dieser Schulen muss über ein eigenes, von der Bildungsdirektion genehmigtes Aufnahmereglement verfügen. Die Unterrichtsqualität wird über Schulbesuche der Mitglieder der Inspektionskommission sichergestellt. Diese üben auch die Aufsicht über die Maturität aus.

#### **Schultypen und Maturitätsprofile**

Das System mit den Schultypen – Gymnasium, Fach-, Handels- und Informatikmittelschulen – und Maturitätsprofilen hat sich bewährt. Die regionalen Mittelschulen führen in der Regel sämtliche Profile. Die städtischen Mittelschulen sind spezialisiert und führen nur einzelne Maturitätsprofile. Für die Fach-, Handels- und Informatikmittelschulen gibt es zentrale Standorte in Zürich und Winterthur. Mit dieser Struktur ist im Kanton Zürich eine gute Versorgung auf der Mittelschulstufe gewährleistet. Neuere Bildungsgänge, beispielsweise die zweisprachige Matur und das International Baccalaureate, ergänzen dieses Angebot.

#### **Vergleich Mittelschuleintritte und -abschlüsse**

Ein statistischer Vergleich auf wissenschaftlicher Basis zwischen Mittelschuleintritten und -abschlüssen fehlt für den Kanton Zürich. Die Hauptselektion für die Gymnasien findet im Rahmen der Aufnahmeprüfungen und der Probezeit statt. Danach ist die Selektion im weiteren Schulverlauf vergleichsweise gering. Von den Schülerinnen und Schülern, die die Maturitätsprüfung ablegen, scheitern in der Regel pro Jahrgang und Schule deutlich weniger als zehn. Theoretisch ist die Zahl der Misserfolge in der Differenz zwischen Mittelschülerquote (2008 22,9%) und Maturandenquote (2008 19,1%) zu errechnen. In dieser Differenz sind jedoch auch die Wegzüge aus dem Kanton und die freiwilligen Abbrüche enthalten.

Es ist primär Aufgabe der betroffenen Jugendlichen und ihrer Eltern, im Falle eines Scheiterns nach Anschlusslösungen zu suchen. Der Auftrag der Mittelschulen ist die Erreichung der Hochschulreife. Die Matur ist demnach nicht berufsqualifizierend. Demgegenüber bereiten im Rahmen der Mittelschulen die Handels-, Informatik- und teilweise auch die Fachmittelschulen auf einen direkten Einstieg ins Wirtschaftsleben vor.

Der Anteil der Mittelschülerinnen bei den Abschliessenden betrug 2008 59,2%, derjenige der Mittelschüler 40,8%. Der grosse Unterschied lässt sich dadurch erklären, dass gerade bei den Fachmittelschulen ein sehr hoher Frauenanteil besteht. Diese Schulen

enden in der Regel mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und besonders im Gesundheitswesen wird dieser Ausbildungsweg oft gewählt. Betrachtet man die Matur-Abschlussquote in den letzten fünf Jahren, dann liegt diese bei den Schülerinnen bei 22% bis 23% und bei den Schülern bei 15% bis 16%. Die Abschlussquote bei ausländischen Schülerinnen und Schülern liegt bei 5,9%.

Ob bei einem Vergleich zwischen Mittelschuleintritten und -abschlüssen Herkunft, Nationalität und Geschlecht von Bedeutung sind, konnte die Bildungsdirektion nicht beantworten, da keine solchen Erhebungen im Rahmen der Aufnahmeprüfung, der Probezeit und der Matur gemacht werden.

### **Anforderungen an Lehrpersonen**

Die Gymnasiallehrpersonen müssen über einen universitären Masterabschluss und eine pädagogische Ausbildung verfügen. Das Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik führt solche Studiengänge durch. Die Ausbildung ist auf alle Klassenstufen ausgerichtet, das heisst, die Lehrpersonen unterrichten auch in den Langgymnasien in allen Klassenstufen.

### **Wichtige Mittelschulprojekte**

Die Geschäftsprüfungskommission wurde über zahlreiche Projekte auf kantonaler und eidgenössischer Ebene orientiert. Bei den Projekten Hochschule-Gymnasium (HSGYM), Selbstorganisiertes Lernen (SOL), Gymnasium-Volksschule (ZAP) und Führung und Organisation handelt es sich dabei um den Kernbereich, der im Kanton Zürich gegenwärtig im Vordergrund steht.

#### *Selbst organisiertes Lernen (SOL)*

Erfahrungen mit selbstständigem Lernen in verbindlicher Form wurde erstmals an der Kantonsschule Zürcher Oberland mit dem Projekt Selbstlernsemester (SLS) gemacht. Insgesamt war dieses Projekt erfolgreich. Selbst organisiertes Lernen findet heute an allen Mittelschulen statt. Den Lernenden wird damit die Möglichkeit gegeben, schrittweise selbstständiges und selbstverantwortliches Arbeiten einzuüben und ihren Lernprozess vollständig oder teilweise selbst zu gestalten. Für die Lehrperson bedeutet SOL ein Rollenwechsel: Sie ist nicht mehr ausschliesslich Wissensvermittlerin, sondern Coach der Schülerinnen und Schüler bei der Zielsetzung, bei der Erarbeitung von neuem Wissen. Mit SOL sollen zudem auch überfachliche Kompetenzen sowie Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen gefördert werden. Im MBA ist eine Mitarbeiterin mit der Leitung und Koordination dieses Projektes beauftragt und den Schulen werden gemeinsam erarbeitete Handreichungen zur Verfügung gestellt.

#### *Hochschule und Studierfähigkeit – Treffpunkte an der Schnittstelle (HSGYM)*

HSGYM wurde durch die Rektoren der ETH und Universität sowie durch die Schulleiterkonferenz der Mittelschulen gegründet. Mehrere hundert Gymnasiallehrpersonen und Dozierende von Universität und ETH analysierten in 25 Arbeitsgruppen den Übergang vom Gymnasium an die Hochschule. Die Ergebnisse des intensiven Dialoges wurden in Berichten publiziert und über 200 Empfehlungen zur Schnittstelle wurden abgegeben. Die Bildungsdirektion wird darauf basierend verschiedene Massnahmen beschliessen, die umgesetzt werden sollen. Eine dieser Massnahme ist das laufende Projekt SOL. Weitere HSGYM-Folgeprojekte sind noch nicht definitiv festgelegt.

### *Zweisprachige Matura*

Ende Januar 2009 hat der Regierungsrat, gestützt auf die Resultate einer externen wissenschaftlichen Längsschnittstudie zu diesem Projekt, beschlossen, die zweisprachige Maturität allen Mittelschulen zu ermöglichen. Ausserdem können die kantonalen Mittelschulen gemäss regierungsrätlichem Beschluss ab Schuljahr 2010/11 die Kombination Deutsch/Französisch als zweisprachigen Maturitätsgang anbieten.

### **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Die Veranstaltung, die an der Kantonsschule Limmattal stattfand, war gut vorbereitet und gab einen guten und informativen Einblick sowohl ins MBA als auch in den Mittelschulbetrieb. Die Möglichkeit der Teilnahme an einer Unterrichtssequenz in verschiedenen Schulfächern wurde von den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission sehr geschätzt. Das informative und übersichtlich gestaltete Handout, das zu Beginn der Veranstaltung abgegeben wurde und mit dem Fragenkatalog der Geschäftsprüfungskommission korrespondierte, erleichterte die Informationsaufnahme.

Die Fragen wurden grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar beantwortet. Einzig die Frage nach einem Zusammenhang zwischen „Erfolgsquote“ an den Mittelschulen und Herkunft, Nationalität und Geschlecht der Schülerinnen und Schüler konnte nur teilweise beantwortet werden. Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission sollte der Analyse solcher Zusammenhänge und darauf basierender Massnahmen grösseres Gewicht gegeben werden.

Die Geschäftsprüfungskommission nahm zur Kenntnis, dass die Lehrpersonen an den Langgymnasien in allen Klassenstufen unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler treten bei diesem Maturitätsprofil als Kinder ein und beenden die Schule als junge Erwachsene. Es scheint klar, dass sich während der sechsjährigen Schulzeit ihre Bedürfnisse, insbesondere auch in pädagogischer Hinsicht, verändern. Die Geschäftsprüfungskommission ist der Ansicht, dass diesem Umstand mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Sie begrüsst es deshalb, dass sich die Bildungsdirektorin bereit erklärte, diese Fragestellung näher zu prüfen.

## **8. Baudirektion:**

### **Themenschwerpunkt „Landschaftsentwicklung Kanton Zürich“**

#### **Bedeutung und Ziele der Landschaftsentwicklung**

Unter dem Begriff Landschaft werden die offene Landschaft, die Gewässer und der Wald als Ergänzung zum Siedlungsgebiet verstanden. Landschaften widerspiegeln die Entwicklung der Bodennutzung und der menschlichen Lebensweise. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erholung und der räumlichen Identifikation.

An die Landschaft im dicht besiedelten Kanton Zürich werden vielfältige Ansprüche gestellt. Durch die Ausdehnung der Besiedelung, die Zersiedelung durch Infrastrukturen und den steigenden Erholungsdruck besteht die Gefahr, dass ein Teil der landschaftlichen Qualitäten unwiderruflich verloren geht. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wurde das Kapitel Landschaft im Hinblick auf den bestehenden Handlungsbedarf präzisiert und eine Gesamtstrategie entworfen, die folgende Ziele umfasst:

#### *Landschaft insgesamt erhalten und aufwerten*

Der Kanton Zürich zeichnet sich aus durch eine grosse landschaftliche Vielfalt, die von nahezu unberührten Naturräumen bis hin zur städtisch geprägten Agglomerations-

landschaft reicht. Diese Vielfalt soll durch eine differenzierte Landschaftsentwicklung erhalten, gefördert und aufgewertet werden.

#### *Produktionsgrundlagen sichern*

Der Kanton Zürich strebt eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft an. Dabei schützt er die natürlich gewachsenen Böden und vor allem die hochwertigen Landwirtschaftsböden, die die unvermehrte Grundlage für Nahrungsmittelproduktion bilden, sowie den Wald als Quelle des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

#### *Ausserhalb der Bauzone landschaftsverträglich bauen*

Offene, wenig zerschnittene Räume sollen ungeschmälert erhalten bleiben. Beim Bauen ausserhalb der Bauzone wird grosser Wert gelegt auf eine zurückhaltende Bewilligungspraxis, landschaftsverträgliche Einordnung, anspruchsvolle Gestaltung sowie Schonung natürlich gewachsener Böden. Gleichzeitig ist vermehrt auf den Rückbau von Bauten und Anlagen im Landwirtschaftsgebiet zu achten.

#### *Besonders wertvolle Landschaftsteile schützen und vernetzen*

Besonders wertvolle Landschaftskammern und Lebensräume werden als Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder Pärke langfristig gesichert. Durch die Vernetzung von Lebensräumen sollen die wertvollen Landschaftsteile zu einem Lebensraumverbund erweitert werden, der die Erhaltung und Förderung der Biodiversität gewährleistet.

#### *Erholungsnutzen landschaftsverträglich gestalten und Erlebbarkeit der Landschaft stärken*

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Eine Überlastung der Landschaft ist jedoch zu vermeiden. Mit geeigneten Vorkehrungen sind die Erholungssuchenden gezielt zu lenken. Falls angezeigt, sind überlagernde Nutzungen zu entflechten.

#### *Hochwasserschutz und Lebensraum Wasser*

Gewässer sind Ressourcen für Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie sind aber auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Elemente einer vielfältigen Landschaft. Sie dienen der ökologischen Vernetzung und bieten Raum für Freizeit und Erholung. Mit Blick auf den Hochwasserschutz sind bei Oberflächengewässern angemessene Abflusskapazitäten zu gewährleisten. Grundwasser muss langfristig in ausreichender Menge und hoher Qualität zur Verfügung stehen und ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden können.

### **Grundlagen und Instrumente der Landschaftsentwicklung**

Rechtliche Grundlagen für die Landschaftsentwicklung sind auf Bundesebene hauptsächlich die Bundesverfassung, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Raumplanungsgesetz sowie das Waldgesetz. Auf kantonaler Ebene sind dies insbesondere das Planungs- und Baugesetz, das Waldgesetz und das Gewässerschutzgesetz.

Zur Erhaltung und zum Schutz der Landschaft stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung:

### *Raumbeobachtung*

Für die Raumbeobachtung werden zum Thema Landschaftsentwicklung folgende Indikatoren verwendet: Land- und Forstwirtschaftsfläche, Fruchtfolgefläche sowie Gebäudevolumen und -nutzung in der Land- und Forstwirtschaftsfläche. Die Erkenntnisse der Raumbeobachtung fliessen laufend in die Planungsarbeit ein und werden den Behörden aller Stufen zur Verfügung gestellt.

### *Richtplan*

Der kantonale Richtplan ist das strategische Führungs- und Koordinationsinstrument des Kantons für die zukünftige räumliche Entwicklung. Die Festlegungen im Richtplan werden mit dem Beschluss des Kantonsrates behördenverbindlich. Planungen und Projekte aller Planungsträger haben sich an diesen Festlegungen zu orientieren.

### *Landschaftsschutzverordnungen*

Landschaftsschutzverordnungen stützen sich auf Bundesvorgaben und insbesondere auf den kantonalen Richtplan. In Analogie zu einer kantonalen Nutzungsplanung sind sie grundeigentümergebunden. Elemente einer solchen Verordnung sind in der Regel Naturschutzzonen, Naturschutzumgebungszonen, Landschaftsschutzzonen, Waldschutzzonen sowie allenfalls Erholungszonen und Siedlungszonen.

### *Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)*

LEK ist ein „down-up“-Instrument, welches mit Einbezug der Bevölkerung in einem partizipativen Prozess erarbeitet wird. LEK werden regional oder kommunal auf freiwilliger Basis erarbeitet. Trägerschaften sind Gemeinden und Planungsgruppen. Ein LEK umfasst die Themen Siedlungsentwicklung und -gestaltung, Freizeit und Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Kulturgüter. Die Themenschwerpunkte werden von den Trägerschaften gesetzt und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen.

### *Vernetzungsprojekte*

Vernetzungsprojekte haben zum Ziel, Ökoflächen sinnvoll zu ergänzen und zu vernetzen sowie die Pflege der Flächen auf die Förderung von seltenen und regionaltypischen Arten abzustimmen. Vernetzungsprojekte beschränken sich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und auf ökologische Aufwertung.

## **Beteiligte an der Landschaftsentwicklung**

Innerhalb der kantonalen Verwaltung befassen sich mit der Landschaftsentwicklung im engeren Sinn das Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), das Amt für Landschaft und Natur (ALN) sowie das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Die Federführung richtet sich jeweils nach dem Hauptfokus des Vorhabens. In allen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Fachstellen wichtig. Sie erfolgt in der Regel im Rahmen von Arbeitsgruppen.

Im Richtplanverfahren können die Gemeinden anlässlich der Anhörungen sowie bei der öffentlichen Auflage Stellung nehmen. Letztere Möglichkeit steht auch Privatpersonen und Natur- und Heimatschutzorganisationen offen. Gegen den Richtplan können Privatpersonen keinen Rekurs einlegen. Die Gemeinden können die Verletzung der Gemeindeautonomie einklagen.

Bei der Erarbeitung von Landschaftsschutzverordnungen werden die Verwaltung und lokale Interessenvertreter der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Erholung in Arbeitsgruppen sowie in Orientierungsversammlungen miteinbezogen. Gegen solche

Verordnungen sind die direkt Betroffenen sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen zum Rekurs berechtigt.

LEK ist ein auf Freiwilligkeit basierendes Instrument mit hoher Partizipation. Wie diese Partizipation gewährleistet wird, steht den Initianten eines LEK weitgehend frei. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Vernetzungsprojekte.

### **Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission**

Die ausführlichen Unterlagen und die anschaulichen Ausführungen des Baudirektors und der Amtschefs des ARV und des ALN gaben der Geschäftsprüfungskommission einen guten Einblick in die Landschaftsentwicklung Kanton Zürich. Neben den Ausführungen zu den Zielen, Grundlagen und Beteiligten liess sich die Geschäftsprüfungskommission die Landschaftsentwicklung Kanton Zürich an den Beispielen Landschaftsschutzverordnung Sihlwald und Landschaftsentwicklungskonzept des Bezirks Uster konkret aufzeigen. Weiter wurden als Spezialfall die Problemstellungen und das Verfahren bei der Planung und Errichtung eines Golfplatzes dargestellt.

Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass sich der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung der Bedeutung der Landschaft für den Kanton Zürich bewusst sind und die Bundesaufträge erfüllt werden. Der bestehende Handlungsbedarf im Bereich Landschaftsentwicklung ist erkannt: Im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans in der laufenden Legislatur hat der Regierungsrat die angestrebten Ziele zur Landschaftsentwicklung in einer Gesamtstrategie definiert. Gegenwärtig werden die Gemeinden und Regionen dazu angehört. Die Grundlagen und Instrumente für Landschaftsentwicklung und Wirkungskontrolle stehen zur Verfügung. Mit dem alle vier Jahre erscheinenden Raumplanungsbericht erfolgt eine entsprechende Berichterstattung.

## **9. Schlussbemerkungen**

Die Geschäftsprüfungskommission sieht sich als Teil im Gefüge des Kantons Zürich. Basierend auf der Gewaltenteilung sind dem Kantons- und dem Regierungsrat Aufgaben und Kompetenzen zugeordnet. Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Kontrolle, ob Regierung und Verwaltung ihre Kompetenzen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäss wahrnehmen. Es ist der Geschäftsprüfungskommission ein Anliegen, ihre Aufsichtstätigkeit im Einvernehmen mit dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung zu erfüllen. Dabei hat sie jedoch die notwendige Unabhängigkeit und Objektivität zu wahren. Dass daraus gelegentlich Konflikte entstehen können, ist nicht immer zu vermeiden. Es geht der Geschäftsprüfungskommission in solchen Fällen jedoch nicht in erster Linie darum, festgestellte Mängel zu rügen oder gar anzuprangern. Vielmehr will sie diese unter Mitwirkung der beteiligten Amtsstellen offen legen, so dass Optimierungsmöglichkeiten geprüft und geeignete Massnahmen eingeleitet werden können.

Die Geschäftsprüfungskommission dankt dem Regierungsrat sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung für die konstruktive und offene Zusammenarbeit und für die Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit.

## 10. Organisation der GPK

GPK-Präsident	Heinrich Wuhmann
GPK-Vizepräsidentin	Lisette Müller-Jaag
<b>Direktionsreferate:</b>	
Regierungsrat/Staatskanzlei	Heinrich Wuhmann
Direktion der Justiz und des Innern	Claudio Zanetti
Sicherheitsdirektion	Michèle Bättig ( bis September 2009)
	Rolf Steiner (ab Oktober 2009)
Finanzdirektion	Peter Uhlmann
Volkswirtschaftsdirektion	Martin Naef
Gesundheitsdirektion	Rolf Steiner (bis September 2009)
	Yves Senn (ab Oktober 2009)
Bildungsdirektion	Lisette Müller-Jaag
Baudirektion	Lilith Claudia Hübscher
<b>Weiteres Referat:</b>	
Anerkannte kirchliche Körperschaften und jüdische Gemeinden	Nicole Barandun-Gross
<b>Subkommissionen:</b>	
<i>Arbeitsstrukturen</i>	Heinrich Wuhmann, Vorsitz Nicole Barandun-Gross Lisette Müller-Jaag Rolf Steiner Peter Uhlmann
<i>Ausschuss für Aufsichtseingaben</i>	Heinrich Wuhmann, Vorsitz Marco V. Camin Rahel Walti zuständige Referentin/zuständiger Referent
<i>Aussenbeziehungen</i>	Nicole Barandun-Gross, Vorsitz Marco V. Camin Lilith Claudia Hübscher Martin Naef Heinrich Wuhmann Claudio Zanetti
<i>Personalmanagement/ IT in der kantonalen Verwaltung</i>	Peter Uhlmann, Vorsitz Lilith Claudia Hübscher Martin Naef Rahel Walti Heinrich Wuhmann
<b>Sekretärin der GPK:</b>	Madeleine Speerli

Zürich, 11. März 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Heinrich Wuhmann  
Die Sekretärin: Madeleine Speerli